



Manual zum
BASISDATENSATZ AG STADO
Generelle Richtlinien für die Dateneingabe des Basisdatensatzes
für die Wohnungslosenhilfe und die Straffälligenhilfe
in kommerzielle, gemeinnützige oder private Softwareprogramme

Im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft
Statistik und Dokumentation auf Bundesebene für die Hilfen in besonderen Lebenslagen
und vergleichbare Hilfearten (AG STADO)
und in gemeinsamer Redaktion mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe e.V.
herausgegeben von der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.
(Geschäftsführung AG STADO)

Gültig ab dem 1. Januar 2011

Bielefeld, im Juni 2010

Aktuelle Informationen zum Basisdatensatz AG STADO 72 im Internet unter
www.bagw.de
im Bereich Dokumentation

Anfragen zu den Datensätzen bitte richten an:

	Wohnungslosenhilfe	Straffälligenhilfe
Ansprechpartner(in)	Herr Dr. Rolf Jordan	Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe
Telefon	05 21 / 1 43 96 -12	02 28 / 66 85 380
Fax	05 21 / 1 43 96 -19	02 28 / 66 85 383
Email	rolfjordan@bagw.de	info@bag-straffaelligenhilfe.de
Post	Postfach 130148, 33544 Bielefeld	Oppelner Str. 130 53119 Bonn

Dieses Textdokument ist auch als Textfile bei den Geschäftsstellen der BAG Wohnungslosenhilfe und der BAG Straffälligenhilfe per Email erhältlich. Es kann als PDF-File unter www.bagw.de herunter geladen werden.

Vorbemerkung

Seit 1989 gibt es ein bundesweit standardisiertes Erhebungssystem von Klientendaten der sozialen Dienste und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe. Im Herbst 1999 konnte in der eigens hierfür eingerichteten „Arbeitsgemeinschaft Statistik und Dokumentation auf Bundesebene für die Hilfen in besonderen Lebenslagen nach § 72 BSHG und vergleichbare Hilfformen“ (AG STADO 72) die angestrebte Standardisierung eines gemeinsamen Grunddatensatzes erneut abgestimmt und verabschiedet werden.

Dieser zwischen der BAG-Wohnungslosenhilfe und BAG-Straffälligenhilfe sowie den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege vereinbarte Basisdatensatz AG STADO 72 sollte in den zu überarbeitenden Dokumentationssystemen bereits in den sozialen Diensten vor Ort ab dem Jahr 2000 angewandt werden. Alle standardisierten Variablen sind mit dem Erhebungsmodus des Statistischen Bundesamtes weitestgehend abgeglichen und können hierdurch mit den veröffentlichten Zahlen des Statistischen Jahrbuches in Beziehung gesetzt werden.

Von Bedeutung ist dieser erreichte Schritt insofern, als sich zwei unterschiedliche Hilfebereiche der Gefährdetenhilfe und die hierin tätigen Verbände (AWO, DPWV, DCV, DW - sowie die BAG-S und die BAG W) auf der Arbeitsebene zusammengetan haben, um die Dokumentation als Teil einer Qualitätsentwicklung gemeinsam aufeinander abzustimmen. Zwischen 1999 und 2002 konnten jedoch aufgrund gravierender Koordinationsprobleme keine bundesweiten Datenerhebungen stattfinden. Erst Ende 2002 konnten die finanziellen Voraussetzungen für die bundesweite Zusammenführung der erhobenen Daten mittels einer einheitlichen Aggregation auf Bundes-, Landes- sowie Verbandsebene geschaffen werden. Die entsprechenden technischen Voraussetzungen für das Auslesen der Daten auf Seiten der Softwarehersteller wurden von einem Teil der Firmen schon im Jahr 2001 geschaffen. Die bundeseinheitliche technische Schnittstelle und das Manual wurden in einzelnen Punkten bereits für den 1. Januar 2003 aktualisiert. Mit den Hauptanbietern für Wohnungslosenhilfesoftware unter den Softwarefirmen wurde auf der 2. Schnittstellenkonferenz am 11. Juli 2002 vereinbart, die notwendigen Anpassungen in ihrer Software rechtzeitig für das Erhebungsjahr 2003 vorzunehmen.

Eine zweite Anpassung des Manuals, die insbesondere aufgrund der gesetzlichen Veränderungen zum 1. Januar 2005 (SGB II, SGB XII) nötig wurde, erfolgte mit dem ab dem 1. Januar 2005 gültigen Manual zum Basisdatensatz AG STADO 72 (veröffentlicht im Juni 2004) sowie der dazu vom Institut für Therapieforschung (IFT), München erarbeiteten technischen Schnittstellenbeschreibungdatei („Schnittstelle 2004 edv-version.xls“). Diese Version wurde mit den Softwareherstellern, deren vom IFT, München, geprüfsiegelte Software in der Lage ist, den Basisdatensatz der AG STADO 72 fehlerfrei in eine eigens dafür vorgesehene Schnittstelle auszulesen, auf der dritten Schnittstellenkonferenz am 26. Mai 2004 besprochen. In dieser Version wurden gegenüber der ersten Version des Manuals jedoch nur leichte inhaltliche Anpassungen vorgenommen. Eine dritte Anpassung des Manuals zum Basisdatensatz AG STADO erfolgte im Mai 2006, bei der aufgrund gesetzlicher Veränderungen (vom BSHG hin zum SGB) auch eine Namensänderung von AG STADO 72 zu AG STADO beschlossen wurde.

Vorbemerkung zur aktuellen, ab dem 1. Januar 2011 gültigen Version

Die hier nun vorliegende Version des Manuals ist das Ergebnis einer kritischen Weiterentwicklung des Basisdatensatzes in der Praxis. Die Veränderungen und Anpassungen wurden unter Berücksichtigung vorangegangener Vorstandsbeschlüsse der BAG W und der BAG-S von der AG STADO in der Sitzung vom 10. März 2010 abschließend diskutiert und verab-

schiedet. Das Manual wurde dann mit den Softwareherstellern auf der fünften Schnittstellenkonferenz vom 27. Mai 2010 besprochen und zusammen mit der technischen Schnittstellenbeschreibung der GSDA, Höhenkirchen-Siegertsbrunn allen bislang mit dem Prüfsiegel der AG STADO ausgestatteten Softwareherstellern zum 30. Juni 2010 zugesandt, so dass diesen entsprechend der Rahmenrichtlinien zur Anpassung der technischen Schnittstelle zur Erfassung des Basisdatensatzes genügend Zeit verblieb, die Produkte bis zum 1. Januar 2011 anzupassen und entsprechend das Prüfsiegel der AG STADO erneut zu erwerben.

Übersicht der Änderungen zum 1. Januar 2011 in tabellarischer Form

Die folgende Übersicht der Änderungen zum 1. Januar 2011 bezieht sich ausschließlich auf die Veränderungen zu der bislang gültigen Fassung ab dem 1. Januar 2007.

In der hier vorliegenden Fassung des gültigen Manuals wurden gegenüber der bislang gültigen Fassung ab dem 1. Januar 2007 bezüglich der Variablen oder Kategorien des Basisdatensatzes an verschiedenen Stellen Veränderungen vorgenommen. Der Bedarf zur Veränderung ergab sich einerseits aus vertieften Analysen der Ergebnisse der mit dem Basisdatensatz AG STADO durchgeführten Jahresehebungen (inklusive der Testerhebung) seit dem Jahre 2002, andererseits aus zahlreichen Rückmeldungen bezüglich der Variablen des Basisdatensatzes aus den unterschiedlichen Fachausschüssen und anderer Gremien der BAG W, anderer (über-) regionaler und landesweiter Gremien und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe sowie einer im Juni 2005 von der BAG W durchgeführten Anwendertagung. Zwei wesentliche Gründe für eine Überarbeitung waren die bezüglich einiger Variablen zum Teil sehr geringen Ausfüllquoten sowie der von einer breiten Mehrheit getragene Wunsch nach einer geringeren Anzahl bundesweit zu erfassender Variablen.

Es folgt eine Synopse, in der die Variablen des Manuals vom 1. Januar 2007 den Variablen des zukünftig gültigen Manuals zum 1. Januar 2011 gegenüber gestellt sind und aus der sich der Status der jeweiligen Veränderung ablesen lässt (vgl. Tab. 1). Wie bereits im letzten Manual, so sind die Namen der Variablen so aufgebaut, dass der Buchstabe (K, G, W, S, M) den entsprechenden Datensatz, die ersten beiden Ziffern (0 - 99) die Reihenfolge Variablen im entsprechenden Datensatz und die dritte Ziffer (0 - 9; z. Zt. überall „0“) die Definition der Variable markiert. Diese dritte Ziffer könnte bei späteren Änderungen oder Erweiterungen Verwendung finden.

Tabelle 1: Übersicht über die Veränderungen des Manuals zum Basisdatensatz AG STADO

	Manual zum 1.1.2007			Manual zum 1.1.2011	
Name Variable	Bezeichnung der Variable	Änderung	Name Variable	Bezeichnung der Variable	Datensatz
K010	Bundesland des Hilfeangebots	A	K010	Bundesland des Hilfeangebots	GDS
K020	Hilfefeld	A	K020	Hilfefeld	GDS
K030	Art des Hilfeangebots	A	K030	Art des Hilfeangebots	GDS
K040	Betreuungsbeginn	A	K040	Betreuungsbeginn	GDS
K050	Betreuungsende	A	K050	Betreuungsende	GDS
K060	Betreuungsdauer in Tagen	A	K060	Betreuungsdauer in Tagen	GDS
G010	Alter in Jahren zu Beginn der Hilfe	A	G010	Alter in Jahren zu Beginn der Hilfe	GDS
G020	Geschlecht	A	G020	Geschlecht	GDS
G030	Staatsangehörigkeit	A	G030	Staatsangehörigkeit	GDS
G040	Migrationshintergrund	A	G040	Migrationshintergrund	GDS
W010	Höchster erreichter Schulabschluss	A	W010	Höchster erreichter Schulabschluss	FDSW
G050	Familienstand	A	G050	Familienstand	GDS
G060	Haushaltsstruktur	B	G060	Haushaltsstruktur	GDS
W020	Minderjährige Kinder	A	W020	Minderjährige Kinder	FDSW
G070	Einkommenssituation - Anfang	B	W021	Einkommenssituation - Anfang	FDSW
W030	Einkommenssituation - Ende	A	W030	Einkommenssituation - Ende	FDSW
W040	Eigenes Bankkonto - Anfang	A	W040	Eigenes Bankkonto - Anfang	FDSW
W050	Eigenes Bankkonto - Ende	A	W050	Eigenes Bankkonto - Ende	FDSW
W060	Überschuldung	B	W060	Überschuldung	FDSW
W070	Höchster erreichter Berufsabschluss	B	G070	Höchster erreichter Berufsabschluss	GDS
W080	Erwerbstätigkeit (gegen Entgelt) - Anfang	C			
W090	Erwerbstätigkeit (gegen Entgelt) - Ende	C			
W100	Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB	A	W100	Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB	FDSW

W110	Aktuelle Arbeits- und Beschäftigungssituation	B	W110	Aktuelle Arbeits- und Beschäftigungssituation zu Beginn der Hilfe – Anfang	FDSW
		D	W111	Aktuelle Arbeits- und Beschäftigungssituation am Ende der Hilfe – Ende	FDSW
W120	Dauer der Arbeitslosigkeit	A	W120	Dauer der Arbeitslosigkeit	FDSW
G080	Unterkunftssituation - Anfang	B	G080	Unterkunftssituation - Anfang	GDS
W130	Unterkunftssituation - Ende	A	W130	Unterkunftssituation - Ende	FDSW
W140	Wohnungsnotfall	B	W140	Wohnungsnotfall	FDSW
W150	Häufigkeit der Wohnungslosigkeit	B	W150	Häufigkeit der Wohnungslosigkeit	FDSW
W160	Grund des Wohnungsverlustes	B	W160	Grund des Wohnungsverlustes	FDSW
W170	Auslöser des Wohnungsverlustes	B	W170	Auslöser des Wohnungsverlustes	FDSW
W180	Region des Wohnungsverlustes	A	W180	Region des Wohnungsverlustes	FDSW
W190	Dauer der aktuellen Wohnungslosigkeit	A	W190	Dauer der aktuellen Wohnungslosigkeit	FDSW
W200	Wohnungswunsch	B	W200	Wohnungswunsch	FDSW
W210	Soziale Kontakte - Anfang	A	W210	Soziale Kontakte - Anfang	FDSW
W220	Soziale Kontakte - Ende	A	W220	Soziale Kontakte - Ende	FDSW
W230	Krankenversicherung - Anfang	A	W230	Krankenversicherung - Anfang	FDSW
W240	Krankenversicherung - Ende	A	W240	Krankenversicherung - Ende	FDSW
W250	Hausarztbesuche in den letzten 6 Monaten – Anfang	A	W250	Hausarztbesuche in den letzten 6 Monaten – Anfang	FDSW
W260	Hausarztbesuche in den letzten 6 Monaten – Ende	A	W260	Hausarztbesuche in den letzten 6 Monaten – Ende	FDSW
W270	Behinderung	A	W270	Behinderung	FDSW
S010	Klientenstatus	A	S010	Klientenstatus	FDS-S
S020	Kontaktaufnahme	B	S020	Kontaktaufnahme	FDS-S
S030	Problemfelder (Sicht Beratung)	B	S030	Problemfelder (Sicht Beratung)	FDS-S
S040	Anzahl der Inhaftierungen	A	S040	Anzahl der Inhaftierungen	FDS-S
S050	Haftform	A	S050	Haftform	FDS-S
S060	Dauer letzte/aktuelle Inhaftierung	B	S060	Dauer letzte/aktuelle Inhaftierung	FDS-S
		D	S070	Einkommenssituation zu Beginn der Hilfe - Anfang	FDS-S

G090	Art der Beendigung	B	G090	Art der Beendigung	GDS
M010	Behandlungsort	A	M010	Behandlungsort	FDSM
M020	Vermittlung durch medizinisches Projekt	A	M020	Vermittlung durch medizinisches Projekt	FDSM
M030	Bekannte oder erkennbare Erkrankungen (ICD-10)	A	M030	Bekannte oder erkennbare Erkrankungen (ICD-10)	FDSM
M040	Erbrachte medizinische Leistungen	A	M040	Erbrachte medizinische Leistungen	FDSM

Erläuterungen: A = unverändert, B = verändert, C = weggefallen, D = neu

Allgemeine Definition der Datensätze

Die Standardisierung der zu erhebenden Daten wurden von der BAG W und BAG-S gemeinsam vorgenommen mit dem Ziel, einen möglichst großen Bereich in gleicher Art und Weise erheben zu können. Dieser gemeinsame Bereich stellt den so genannten „Grunddatensatz“ (GDS) dar. Er umfasst momentan 15 Variablen. In diesem Grunddatensatz sind neben 9 personenbezogenen Variablen auch sechs so genannte Kontextvariablen enthalten, die in jedem Softwareprogramm als Pflichtfelder definiert werden müssen. Sowohl für die Wohnungslosenhilfe als auch für die Straffälligenhilfe wird dieser Grunddatensatz (GDS) jeweils durch einen spezifischen Fachdatensatz ergänzt.

Für die Wohnungslosenhilfe ist dies der Fachdatensatz Wohnungslosenhilfe (FDS-W) mit momentan 26 Variablen (einschließlich der so genannten Ende-Variablen). Damit ergibt sich aus den Variablen des Grunddatensatzes und den Variablen des Fachdatensatzes Wohnungslosenhilfe für die Wohnungslosenhilfe der Basisdatensatz Wohnungslosenhilfe mit derzeit insgesamt 41 Variablen.

Für die Straffälligenhilfe wird der Fachdatensatz Straffälligenhilfe (FDS-S) mit momentan 7 Variablen mit den Variablen des Grunddatensatzes ergänzt zu dem Basisdatensatz Straffälligenhilfe mit derzeit insgesamt 22 Variablen.

Sowohl für ausschließlich medizinisch-pflegerische Projekte, die in Wohnungslosenhilfe oder Straffälligenhilfe tätig sind als auch für alle Einrichtungen und sozialen Dienste der Wohnungslosenhilfe, die auch medizinisch-pflegerische Angebote vorhalten, wurde der Fachdatensatz Medizin (FDSM) mit momentan 4 Variablen entwickelt. Unter Berücksichtigung ausgewählter Variablen des Grunddatensatzes sowie des Fachdatensatzes Wohnungslosenhilfe (vgl. Tab. 2) lässt sich mit den Variablen des Fachdatensatzes Medizin der Projektdatensatz Medizinische Versorgung (PMV) mit derzeit insgesamt 21 Variablen erstellen. Dieser soll ausschließlich in organisatorisch selbständigen medizinisch-pflegerischen Projekten eingesetzt werden.

Ein Teil der von der Wohnungslosenhilfe und der Straffälligenhilfe erhobenen Variablen wurde mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) abgestimmt. Dies ist der Kerndatensatz (KDS) mit momentan 20 Variablen.

Alle drei Fachdatensätze (FDS-W, FDS-S, FDS-M) zusammengenommen bilden gemeinsam mit dem Grunddatensatz (GDS) den Basisdatensatz AG STADO mit momentan insgesamt 52 Variablen (vgl. zur Übersicht Tab. 2)

Überblick der Variablen des Basisdatensatzes AG STADO

Alle in der Tabelle 2 aufgeführten Variablen bilden zusammen den Basisdatensatz AG STADO. In der Tabelle wird neben dem Namen (Spalte 1) und der Bezeichnung (Spalte 2) für jede Variable in Spalte 3 angezeigt, welchem Fachdatensatz (FDS-W, FDS-S, FDS-M) die entsprechende Variable zuzuordnen ist. Die für die Wohnungslosenhilfe und die Straffälligenhilfe gemeinsamen und zu den jeweiligen Basisdatensätzen (Basisdatensatz Wohnungslosenhilfe; Basisdatensatz Straffälligenhilfe) hinzuzählenden Variablen sind ebenfalls in Spalte 3 als Grunddatensatz (GDS) ausgewiesen. Diese der Wohnungslosenhilfe und der Straffälligenhilfe gemeinsamen Variablen sind sowohl zu dem Fachdatensatz Wohnungslosenhilfe hinzuzurechnen, um den Basisdatensatz Wohnungslosenhilfe zu erhalten, als auch zum Fachdatensatz Straffälligenhilfe hinzuzurechnen, um den Basisdatensatz Straffälligenhilfe zu erhalten. In Spalte 4 wird angezeigt, welche Variablen Bestandteil des Kerndatensatzes (KDS) sind. Darüber hinaus wird in Spalte 5 angezeigt, welche Variablen dem Projektdatensatz Medizinische Versorgung (PMV) zuzurechnen sind.

Sieben Variablen des Basisdatensatzes AG STADO werden explizit sowohl zu Beginn als auch zum Ende der Hilfe erhoben und damit in eine Verlaufserhebung einbezogen. Diese Variablen sind in der Spalte Bezeichnung der Variable durch den Zusatz „... - Anfang“ bzw. „... - Ende“ gekennzeichnet. Mit Ausnahme der so genannten Ende-Variablen wird für alle anderen Variablen immer der Status zum Hilfebeginn erfasst.

Neben dem in diesem Manual verwendeten Begriff der Anhängigkeit (vgl. weiter unten) werden innerhalb der Sozialarbeit für die geleistete Arbeit an, mit oder für die Klientel häufig unterschiedliche Begriffe verwendet. Neben Unterstützung und Beratung finden sich hier v. a. die Begriffe Hilfe und Betreuung. Wir verwenden hier die Begriffe Betreuung und Hilfe in ihrer umfassenden Bedeutung als allgemeine Begriffe und als Synonyme auch für die anderen, in der Sozialarbeit gebräuchlichen Begriffe und meinen damit die persönliche Unterstützung durch Dritte, die nach den Angeboten der allgemeinen Daseinsfürsorge und i. d. R. nach den jeweils gültigen gesetzlichen Grundlagen stattfindet.

Tabelle 2: Übersicht über die Variablen des Basisdatensatzes AG STADO

Name der Variable	Bezeichnung der Variable	Datensatz	KDS	PMV
-------------------	--------------------------	-----------	-----	-----

Kontextvariablen

K010	Bundesland des Hilfeangebots	GDS	ja	ja
K020	Hilfefeld	GDS	ja	ja
K030	Art des Hilfeangebots	GDS	ja	ja
K040	Betreuungsbeginn	GDS	ja	ja
K050	Betreuungsende	GDS	ja	ja
K060	Betreuungsdauer in Tagen*	GDS	ja	ja

Sozialstruktur

G010	Alter in Jahren zu Beginn der Hilfe	GDS	ja	ja
G020	Geschlecht	GDS	ja	ja
G030	Staatsangehörigkeit	GDS	ja	ja
G040	Migrationshintergrund	GDS		
W010	Höchster erreichter Schulabschluss	FDS-W	ja	
G050	Familienstand	GDS	ja	ja
G060	Haushaltsstruktur	GDS		ja
W020	Eigene minderjährige Kinder außerhalb der Haushaltsstruktur	FDS-W		

Name der Variable	Bezeichnung der Variable	Datensatz	KDS	PMV
-------------------	--------------------------	-----------	-----	-----

Einkommen und Arbeit

W021	Einkommenssituation - Anfang	FDS-W		
W030	Einkommenssituation - Ende	FDS-W	ja	
W040	Eigenes Bankkonto - Anfang	FDS-W		
W050	Eigenes Bankkonto - Ende	FDS-W		
W060	Überschuldung	FDS-W		
G070	Höchster erreichter Berufsabschluss	GDS	ja	
W100	Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB	FDS-W	ja	
W110	Aktuelle Arbeits- und Beschäftigungssituation zu Beginn der Hilfe - Anfang	FDS-W		
W111	Aktuelle Arbeits- und Beschäftigungssituation am Ende der Hilfe - Ende	FDS-W	ja	
W120	Dauer der Arbeitslosigkeit	FDS-W		

Wohnen

G080	Unterkunftssituation - Anfang	GDS	ja	ja
W130	Unterkunftssituation - Ende	FDS-W	ja	
W140	Wohnungsnotfall	FDS-W		ja
W150	Häufigkeit der Wohnungslosigkeit	FDS-W		
W160	Grund des Wohnungsverlustes (rechtlich)	FDS-W		
W170	Auslöser des Wohnungsverlustes (individuell)	FDS-W		
W180	Region des Wohnungsverlustes	FDS-W	ja	
W190	Dauer der aktuellen Wohnungslosigkeit	FDS-W	ja	ja
W200	Wohnungswunsch	FDS-W		

Soziale Kontakte und Gesundheit

W210	Soziale Kontakte - Anfang	FDS-W		
W220	Soziale Kontakte - Ende	FDS-W		
W230	Krankenversicherung - Anfang	FDS-W		ja
W240	Krankenversicherung - Ende	FDS-W		
W250	Besuch Hausarzt/-ärztin in letzten 6 Monaten - Anfang	FDS-W		ja
W260	Besuch Hausarzt/-ärztin in letzten 6 Monaten - Ende	FDS-W		
W270	Behinderung	FDS-W		ja

Name der Variable	Bezeichnung der Variable	Datensatz	KDS	PMV
-------------------	--------------------------	-----------	-----	-----

Straffälligkeit

S010	Klientenstatus	FDS-S		
S020	Kontaktaufnahme	FDS-S		
S030	Problemfelder (Sicht Beratung)	FDS-S		
S040	Anzahl der Inhaftierungen	FDS-S		
S050	Haftform	FDS-S		
S060	Dauer letzte/aktuelle Inhaftierung	FDS-S		
S070	Einkommenssituation – Anfang	FDS-S		

Medizinische Versorgung

M010	Behandlungsort	FDS-M		ja
M020	Vermittlung durch medizinisch-pflegerisches Projekt	FDS-M		ja
M030	Bekannte oder erkennbare Erkrankungen (ICD-10)	FDS-M		ja
M040	Erbrachte medizinische Leistungen	FDS-M		ja

Ende der Hilfe

G090	Art der Beendigung	GDS	ja	
------	--------------------	-----	----	--

*) Die Variable „K060“ (Betreuungsdauer in Tagen) stellt die Dauer einer Anhängigkeit dar und wird nicht vom Benutzer erfasst, sondern muss von jedem Softwareprogramm nach den Vorgaben weiter unten (Erfassung des Beginns und Endes der Anhängigkeit von Personen) berechnet und ausgelesen werden.

Erläuterungen zu den Abkürzungen der Datensätze:

GDS = Grunddatensatz

FDS-W = Fachdatensatz Wohnungslosenhilfe

FDS-S = Fachdatensatz Straffälligenhilfe

FDS-M = Fachdatensatz Medizin

KDS = Kerndatensatz (überörtlicher) Kostenträger

PVM = Projektdatensatz Medizinische Versorgung

Definition der Erhebungseinheiten und Erhebungsformen

Die Definition der Erhebungseinheiten und Erhebungsformen des Grunddaten- bzw. der Fachdatensätze für die beteiligten Dienststellen in der Wohnungslosen- bzw. Straffälligenhilfe dienen der einheitlichen Bedienung der EDV-Aggregations-Schnittstellen Wohnungslosenhilfe und Straffälligenhilfe für die bundesweiten statistischen Erhebungen in der Wohnungslosenhilfe und der Straffälligenhilfe.

Zugleich sollen sie für die Softwarehersteller Richtlinien zu Mindestanforderungen an die Programmgestaltung für die Erfassung von Klientinnen und Klienten sozialer Dienste und Einrichtungen in der Wohnungslosen- bzw. Straffälligenhilfe sein.

Die folgenden generellen und spezifischen Definitionen für den Basisdatensatz AG STADO sind von allen Anwendern, die mit ihrer Datenerhebung an der bundesweiten Aggregationsstatistik in der Wohnungslosenhilfe und Straffälligenhilfe teilnehmen wollen – unabhängig von der eingesetzten Software – genau zu beachten. Nur unter der Voraussetzung eines gleichen Grundverständnisses bei der Datenerfassung lassen sich statistisch aussagekräftige Daten errechnen.

Empfehlungen für die Softwarehersteller und Anwender dieser Software

Der Basisdatensatz AG STADO kann prinzipiell von jedem Softwarehersteller in sein Programm eingepflegt werden, um ihn für Anwender in der Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe verfügbar zu machen. Die Einzelheiten hierzu sind in einer Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung der technischen Schnittstelle geregelt und technisch für die EDV-spezifische Umsetzung in einer so genannten Schnittstellenbeschreibungdatei definiert. Die Inhalte der Rahmenvereinbarung und die Umsetzung der Technischen Schnittstelle sind mit einer Reihe von Softwareherstellern verbindlich geregelt und werden fortlaufend an neue Anforderungen angepasst. Der letzte Stand hinsichtlich der Softwarehersteller, die der Schnittstelle beigetreten sind, ist bei den Geschäftsstellen der BAG W und BAG-S und über das Internet (www.bagw.de) abrufbar (Bereich Dokumentation). Durch die Fachzeitschrift *wohnungslos*, den Informationsdienst Straffälligenhilfe und das Internet (s. o.) wird regelmäßig über die Entwicklung informiert. Über Einzelheiten der technischen Umsetzung des Basisdatensatzes AG STADO müssen direkt beim jeweiligen Programmhersteller Erkundigungen eingeholt werden.

Nachstehend sind die wichtigsten Empfehlungen an die Softwarehersteller zusammengefasst:

1. Dieses Manual wird auch allen Softwareanbietern als Datei übersandt mit der Bitte, das Dokument bei der Installation des Programms mitzuzustallieren.
2. Den Softwareanbietern wird empfohlen, die Datenerfassungsmasken möglichst auch über Tastaturbedienung zu erschließen, um die Eingabegeschwindigkeit zu erhöhen.
3. Die Softwareanbieter sollten für die Bundeserhebung einfach zu bedienende Auslesefunktionen vorhalten, die der technischen und inhaltlichen Definition der Aggregationschnittstelle entsprechen.
4. Zur Vermeidung von Doppeleingaben von Personen sollte das Programm bei Neueingabe von Daten automatisch eine Dublettenidentifikation über eine Kombination von Geburtsdatum und Nachnamen starten, prüfen sowie ggf. zu Ihrer Vermeidung aufrufen.

Erfassung des Beginns und Endes der Anhängigkeit von Personen

Die Phase zwischen Zugang und Abgang einer Klientin oder eines Klienten in einer Dienststelle wird im Folgenden als Anhängigkeit bezeichnet. Der Begriff Dienststelle bezeichnet eine abgeschlossene organisatorische Hilfeinheit. Ein Träger kann auch mehrere Dienststellen bzw. Hilfeinheiten haben. Der Begriff Anhängigkeit wird gewählt, weil nicht jede Anhängigkeit automatisch zu einer Betreuung führt.

Bezugspunkt für die Dauer (Beginn und Ende) einer Anhängigkeit ist immer nur eine einzige Dienststelle bzw. organisatorische Hilfeinheit. Klienten, die innerhalb einer Einrichtung oder eines Trägers die Dienststelle wechseln, beenden – falls die entsprechenden Fristen wie z. B. die 60-Tage-Regel (vgl. weiter unten) eingehalten werden – in einer organisatorischen Hilfeinheit eine Anhängigkeit und beginnen in einer anderen organisatorischen Hilfeinheit eine neue Anhängigkeit. Wechselt z. B. eine Person von einem stationären Angebot in eine dezentrale Wohnung, beginnt eine neue Anhängigkeit. Die kleinste zu erfassende Erhebungseinheit (n) innerhalb dieses Dokumentationssystems ist immer eine Anhängigkeit, nicht eine Person.

Die eingesetzte Software muss deshalb jeweils ein Datumfeld für ein Eintrittsdatum und ein Datumfeld für ein Austrittsdatum der Klienten/innen aufweisen.

Alle Personen werden bei Zugang über ein Eintrittsdatumfeld und bei Abgang über ein Beendigungsdatumfeld erfasst. Beide Variablen werden vom Anwender in der Software manuell ausgefüllt.

Unter der Voraussetzung, dass die Variable K040 Betreuungsbeginn erfasst wurde, muss das Programm die Variable K060 Betreuungsdauer automatisch berechnen, sobald die Variable K050 Betreuungsende in Tagen ausgefüllt wird. Für die Auswertung der Variable K060 Betreuungsdauer werden die in Tabelle 4 definierten Kategorien (vgl. weiter unten) verwendet.

Falls die Variablen K010 Bundesland des Hilfeangebots, K020 Hilfefeld und K030 Art des Hilfeangebots - oder ein Teil von ihnen - bei einer Dienststelle für alle Klienten unverändert gleich auszufüllen sind, sollte das Programm die Möglichkeit anbieten, die Werte für diese Variablen in den Programmeinstellungen abzufragen und alle neu angelegten Datensätze mit diesen Werten vorbelegen.

Ebenso wie die Variablen K010 Bundesland des Hilfeangebots, K020 Hilfefeld und K030 Art des Hilfeangebots handelt es sich bei den Variablen K040, K050 und K060 um so genannte Pflichtvariablen, die der Datensatz enthalten muss. Darüber hinaus sollte der Softwarehersteller (in Abstimmung mit dem Kunden) weitere Pflichtfelder z. B. aus den so genannten Stammdaten wie z. B. Alter, Geschlecht, Art der Beendigung etc. oder aus anderen, für das Hilfefeld relevanten Bereiche definieren, ohne die ein Datensatz nicht abgeschlossen werden kann.

Regeln zur Beendigung einer Anhängigkeit

Sofern für die Datenerhebung ein elektronischer Terminkalender verwendet wird, sollte der Programmbenutzer spätestens nach 60 Tagen ohne Kontakt einer Person zur Dienststelle durch die Software automatisch aufgefordert werden, über die tatsächliche Beendigung der Anhängigkeit zu entscheiden.

Prinzipiell sollte eine offene Anhängigkeit spätestens 60 Tage nach dem letzten Kontakt beendet werden. Liegt zu diesem Zeitpunkt eine über diesen Zeitraum hinausgehende Terminvereinbarung vor, kann die Anhängigkeit offen gehalten werden.

Diese Definitionen dienen der eindeutigen Erfassung zu primär statistischen Zwecken. Davon unabhängig kann jede Dienststelle im Rahmen der Hilfeplanung und/oder Kostenabrechnung andere zeitliche Grenzen der Anhängigkeit (abhängig von Falldefinitionen) wählen. Es ist aber empfehlenswert, auch die Zeiträume der ausführlichen Dokumentation an diesen Grunddefinitionen auszurichten.

Die Umsetzung dieser Definitionen erfordert insbesondere in der ambulanten Hilfe neben der Softwareunterstützung auch eine organisatorische Verankerung regelmäßiger Überprüfung der anhängigen KlientInnen hinsichtlich der Offenheit oder Abgeschlossenheit der Anhängigkeit.

Allgemeine Regeln zur Erfassung der Daten und zum Export der Daten in die Aggregationsschnittstelle

Grundsätzlich gibt es, unabhängig davon, welche oder wie viele verschiedene Auswertungen pro Erhebungsjahr durchgeführt werden, nur einen Datenexport in eine Exportdatei. Diese Exportdatei umfasst alle Anhängigkeiten des entsprechenden Erhebungsjahres. Die weitere Auswahl der pro Auswertungslauf (Jahresauswertung, Stichtagsauswertung, Verlaufsauswertung) verwendeten Datensätze wird programmgesteuert vorgenommen.

Unabhängig von der später durchzuführenden Auswertung auf der Basis aller in der Aggregationsschnittstelle vorhandenen Datensätze müssen in die Schnittstellendatei alle Anhängigkeiten des entsprechenden Erhebungsjahres übergeben werden.

Zeitliche Kategorisierung der Variable G010 Alter in Jahren zu Beginn der Hilfe

Das Alter in Jahren muss beim Export in die Schnittstelle als zweistellige Altersangabe (vgl. weiter unten) angegeben werden. Im Datensatz muss das Alter immer ein numerischer Wert zwischen 00 und 99 sein.

In der Regel wird die Software das Alter aus der Differenz zwischen dem Datum des Betreuungsbegins und dem Geburtsdatum berechnen. Dazu ist im Datumsfeld des Programms für das Geburtsdatum eine Eingabe zwingend.

Ist nur das Geburtsjahr bekannt, bitte den 1. Januar des betreffenden Jahres eintragen. Ist das Geburtsdatum unbekannt, ist der 1. Januar des Geburtsjahres einzutragen, das sich aus der Berechnung des (geschätzten) Alters ergibt.

Wird das Alter nicht über ein Datumsfeld erfasst, ist das aktuelle (oder geschätzte) Alter in Jahren anzugeben.

Bei der Auswertung werden die Altersangaben in verschiedene Kategorien zusammengefasst. Die Ergebnisdarstellung in der Auswertung beinhaltet damit nicht die Aufschlüsselung des Alters nach allen Jahresangaben, sondern die beiden nachfolgend aufgeführten Kategoriendarstellungen.

Tabelle 3a: Erste zeitliche Kategorisierung der Variable Alter bei Beginn der Hilfe (G010) in der Auswertung

GDS	G010 Alter in Jahren zu Beginn der Hilfe	
01	unter 14	
02	14 – unter 15	
03	15 - unter 18	
04	18 – unter 20	
05	20 – unter 21	
06	21 – unter 25	
07	25 – unter 27	
08	27 – unter 30	
09	30 – unter 35	
10	35 – unter 40	
11	40 – unter 45	
12	45 – unter 50	
13	50 – unter 55	
14	55 – unter 60	
15	60 – unter 65	
16	65 – unter 70	
17	70 – unter 75	
18	75 – unter 80	
19	80 u. mehr	
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

Tabelle 3b: Zweite zeitliche Kategorisierung der Variable Alter bei Beginn der Hilfe (G010) in der Auswertung

GDS	G010 Alter in Jahren zu Beginn der Hilfe	
01	unter 18	
02	18 - 20	
03	21 - 24	
04	25 - 29	
05	30 - 39	
06	40 - 49	
07	50 - 59	
08	Ab 60	
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

Unterschiedliche Auswertungsebenen im Rahmen der bundesweiten Aggregation

1. Jahresauswertung

Die Aggregationsschnittstelle muss Jahresauswertungen für alle definierten Datensätze, für die das Prüfsiegel der AG STADO vergeben wurde, aller abhängigen Personen zu jedem beliebigen Zeitpunkt nach einem abgeschlossenen Kalenderjahr ermöglichen.

Es werden alle Personen, die im Verlauf des abgeschlossenen Kalenderjahres mindestens einmal abhängig geworden sind, hinsichtlich ihrer statistischen Merkmale erfasst. War eine Person im Laufe eines Jahres mehr als einmal über einen abgeschlossenen Zeitraum abhängig, so werden zur statistischen Auswertung nur die Daten der letzten Anhängigkeit herangezogen.

2. Stichtagsauswertungen

Die Aggregationsschnittstelle muss Stichtagsauswertungen für alle definierten Datensätze, für die das Prüfsiegel der AG STADO vergeben wurde, aller abhängigen Personen zu jedem beliebigen Zeitpunkt ermöglichen.

Vor der Durchführung der Stichtagsauswertung sollte das Programm die Nutzer/innen automatisch auffordern, eine Überprüfung aller laufenden Anhängigkeiten auf ihren Status hin vorzunehmen. Die Nutzer/innen entscheiden unbeschadet der laufenden Kontrolle von Anhängigkeiten durch das Programm (vgl. Regeln zur Beendigung einer Anhängigkeit weiter oben) bei allen offenen Anhängigkeiten, ob eine tatsächliche Beendigung vorliegt oder nicht. Dauert eine Anhängigkeit weniger als 60 Tage bezogen auf den Stichtag an und liegt keine Information über eine Beendigung der Anhängigkeit vor, wird solch eine Anhängigkeit einer Person als offene Anhängigkeit behandelt.

Daraus folgt, dass auch Anhängigkeiten, in deren Rahmen es erst einen Kontakt gegeben hat und die im obigen Sinne offene Anhängigkeiten sind, in die Stichtagserhebung einbezogen werden.

Erst nach dieser Überprüfung aller offenen Anhängigkeiten sollte ein Auslesen der Daten für eine Stichtagsauswertung im Rahmen der Bundesaggregation technisch möglich sein.

3. Verlaufsauswertung

Die Aggregationsschnittstelle stellt auch die Durchführung einer Verlaufsauswertung sicher. Eine Verlaufsauswertung besteht aus einem Vergleich von in identischer Weise zu Beginn und zum Ende einer Anhängigkeit erhobenen Variablen. Die in die Verlaufsauswertung einzubeziehenden sieben Variablen sind die in Tabelle 2 dieses Manuals bei der Bezeichnung der Variable durch den jeweiligen Zusatz Anfang oder Ende gekennzeichnet.

In der Software sind mindestens alle so genannten K-Variablen als Pflichtfelder vorzusehen und neben den Erhebungsfeldern für den Beginn der Anhängigkeit die entsprechenden identischen Erhebungsfelder für das Ende der Anhängigkeit vorzuhalten (vgl. Tab. 2).

In die Verlaufsauswertung dürfen nur abgeschlossene Anhängigkeiten einbezogen werden. Laufende offene abhängige Personen werden in die Verlaufsauswertung nicht einbezogen. War eine Person im Laufe eines Jahres mehr als einmal über einen abgeschlossenen Zeitraum abhängig, so werden zur statistischen Auswertung nur die Daten der letzten abgeschlossenen Anhängigkeit herangezogen. Erhebungszeitraum für die Verlaufsauswertung ist immer ein abgeschlossenes Kalenderjahr. Personen, deren letzte Anhängigkeit im abgeschlossenen Kalenderjahr endete, aber in einem der Jahre vor dem abgeschlossenen Kalenderjahr begonnen hat, werden in die Verlaufsauswertung einbezogen.

Die Verlaufsauswertung darf vom Nutzer der Software nur unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- Das Kalenderjahr, auf das die Erhebung sich bezieht, ist abgeschlossen
- Der Benutzer wird von der Software automatisch bei Aufruf dieser Funktion aufgefordert, alle Anhängigkeiten auf eventuelle Beendigung hin zu überprüfen
- Er wird ferner aufgefordert, die entsprechenden Beendigungsfelder auszufüllen

In die Verlaufsauswertung eines Jahres werden nur solche Datensätze von Anhängigkeiten berücksichtigt, die im Eingangs- und im Ausgangsfeld gültige Werte enthalten.

Berücksichtigung der zeitlichen Dauer von Hilfeprozessen in der Verlaufsauswertung

Es wird keinerlei zeitliche Begrenzung für die Länge der Hilfe vorgenommen, um eine Vorentscheidung über die Wirksamkeit längerer Hilfen gegenüber kürzeren Hilfen zu vermeiden.

Um dennoch Hilfeprozesse unterschiedlicher Länge vergleichen zu können, wird bei der Datengenerierung und für die Verlaufsauswertung eine interne Berechnung der Betreuungsdauer vorgenommen.

Anhand eines Vergleichs der beiden Felder bzw. Variablen „Datum des Beginns der Anhängigkeit“ (K040) und „Datum des Endes der Anhängigkeit“ (K050), welche in jeder Software vorhanden sein müssen, wird die Variable „Betreuungsdauer in Tagen“ (K060) berechnet und zur Beschreibung der zeitlichen Sequenz von abgeschlossenen Hilfeprozessen bzw. Anhängigkeiten verwendet. Diese Variable wird bei der Auswertung in folgende Kategorien eingeteilt:

Tab. 4: Zeitliche Kategorisierung der Variable Betreuungsdauer (K060)

GDS	K060 Betreuungsdauer in Tagen
01	1 Tag (Anfangsdatum = Endedatum)
02	2 Tage bis unter 4 Wochen
03	4 Wochen bis unter 3 Monate
04	3 Monate bis unter 6 Monate
05	6 Monate bis unter 12 Monate
06	12 Monate bis unter 18 Monate
07	18 Monate bis unter 24 Monate
08	24 Monate oder länger

Damit werden einerseits alle Hilfebemühungen gewürdigt und andererseits die vermutlichen Differenzierungen der Veränderungswahrscheinlichkeit in Abhängigkeit von der Hilfedauer im Rahmen eines Jahres.

Die Begrenzung auf das Kalenderjahr entspricht methodisch der Notwendigkeit Zeitreihen nach Jahren zu bilden. Der Einbezug von Hilfeverhältnissen, die 2, 3, 4 oder 5 Jahre und länger dauern, aber im abgeschlossenen Kalenderjahr beendet wurden, sichert auch den Einbezug langfristiger Hilfeprozesse. Da in jedem Kalenderjahr die Wahrscheinlichkeit für den Abschluss längerfristiger Hilfeprozesse gegeben ist, ergeben sich hieraus keine Verzerrungen oder solche werden ggf. auf der Aggregatebene ausgeglichen.

Diese Auswertung wird durch entsprechende Aggregationsroutinen auf der Bundesebene vorgenommen. Die AG STADO empfiehlt den Softwareanbietern eine entsprechende statistische Funktion aber auch im Rahmen ihrer Auswertungsroutinen für die einzelnen Nutzer vorzusehen.

Erläuterungen zum Basisdatensatz der AG STADO

Im Folgenden werden die Kategorien sämtlicher Variablen des Basisdatensatzes der AG STADO aufgeführt und, sofern erforderlich, definiert. Die Erläuterungen erfolgen in der Reihenfolge der Übersicht der Variablen in Tabelle 2. Zur übersichtlicheren Gliederung sind im Folgenden die inhaltlich zusammenhängenden Teilbereiche des Basisdatensatzes gesondert nach den Bereichen Kontextvariablen, Sozialstruktur, Einkommen und Arbeit, Wohnen, Soziale Beziehungen und Gesundheit, Straffälligkeit, Medizinische Versorgung und Ende der Hilfe gekennzeichnet. Dies sollten Softwarehersteller auch bei Ihrer Maskengliederung beachten.

Generelle Definitionen der Kategorien für fehlende Werte

Diese Hinweise sind insbesondere für Hersteller von Softwareprogrammen und Auswerter der Statistikfunktionen der Programme wichtig. Für Einrichtungen und soziale Dienste sowie für die Anwender des Basisdatensatzes bedeutet das, dass zum Hilfe- oder Betreuungsbeginn, während der laufenden Betreuung oder zum Ende der Hilfe möglichst für alle Variablen des Basisdatensatzes AG STADO ein inhaltlich gültiger Wert verwendet und auf die Wahl einer der vorgegebenen Kategorien für fehlende Werte verzichtet wird.

Bei fast allen Variablen sind unterschiedliche Kategorien für fehlende Werte vorgesehen (vgl. Definition in der unten stehenden Tabelle) Diese Kategorien dienen einer eindeutigen statistischen Erfassung unterschiedlicher Sachverhalte, wenn inhaltliche Werte nicht vorliegen.

Tabelle 5: Definitionen fehlender Werte

Kategorie	Beschreibung	Erläuterung
88	trifft nicht zu	Eine Angabe ist aus sachlogischen Gründen nicht möglich
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Der Wert 00 bedeutet, dass die Variable nicht erhoben wurde. In der Software sollte dieser definierte Missing-Wert durch Leerstellen („Blanks“), Punkte oder sonstige nicht numerische Zeichen voreingestellt und abgebildet sein. Auch die Abbildung als 00 ist möglich. Nach der Übergabe der Daten in die Schnittstelle muss dieser definierte Missing-Wert als 00 abgebildet werden.

In den Softwareprogrammen sollte die statistische Berechnung der Häufigkeitsverteilungen so erfolgen, dass die einzelnen Prozentwerte über alle Kategorien einer Variable 100 Prozent ergeben. Darüber hinaus sollte eine zweite statistische Berechnung der Häufigkeitsverteilungen erfolgen, in der die einzelnen Prozentwerte über alle validen Kategorien (ohne alle Kategorien der fehlenden Werte) ebenfalls 100 Prozent ergeben. Die statistische Berechnung und Darstellung bivariater Kreuztabellen (Kombination von zwei Variablen wie z. B. Alter und Geschlecht) sollte in der Regel auf der Basis der gültigen Werte der Variablen erfolgen. Damit werden nur Personen in die Berechnung einbezogen, für die eine inhaltlich gültige Aussage vorliegt und Personen, bei denen bezüglich einer Variable ein fehlender Wert (88, 99, 00) vorliegt, werden nicht einbezogen, um die Aussage nicht zu verzerren.

Bei der (technischen) Neuanlage eines Datensatzes durch die Software muss gewährleistet sein, dass alle Variablen mit dem jeweils definierten Missingwert für die Kategorie „nicht abgefragt“ (Leerstelle, Punkte etc. oder der Wert 00) voreingestellt sind.

Aufbau der Tabellen

Die folgenden Tabellen sind so aufgebaut, dass in der ersten Zeile und in der ersten Spalte immer die Art des Datensatzes (GDS, FDS-W, FDS-S, FDS-M) und in der zweiten Spalte immer der Variablenname und die Variablenbezeichnung sowie ggf. Erläuterungen zu der Variable insgesamt aufgeführt sind.

Alle folgenden Zeilen einer Tabelle enthalten in der ersten Spalte immer die Codierungen der Kategorien, in der zweiten Spalte die Beschreibungen dieser Kategorien und in der dritten Spalte ggf. Erläuterungen zu den einzelnen Kategorien einer Variable.

Ist die Beantwortung einer Variablen nur unter bestimmten Bedingungen möglich, ist die entsprechende Selektion unter Bezug auf die Bedingung der Variable oberhalb der Tabelle vorangestellt.

Kontextvariablen

GDS	K010 Bundesland	
	Bitte hier das Bundesland der Einrichtung oder des Hilfeangebotes angeben, in dessen Rahmen die Daten der hier erfassten Person erhoben werden.	
01	Baden-Württemberg	
02	Bayern	
03	Berlin	
04	Brandenburg	
05	Bremen	
06	Hamburg	
07	Hessen	
08	Mecklenburg-Vorpommern	
09	Niedersachsen	
10	Nordrhein-Westfalen	
11	Rheinland-Pfalz	
12	Saarland	
13	Sachsen	
14	Sachsen-Anhalt	
15	Schleswig-Holstein	
16	Thüringen	

GDS	K020 Art des Hilfefeldes	
	Bitte hier die Art des Hilfefeldes der Einrichtung angeben, auf die sich die Daten der hier erfassten Person beziehen. Mehrfachnennungen sind nicht möglich.	
01	Wohnungslosenhilfe	
02	Straffälligenhilfe	

GDS	K030 Art des Hilfeangebots	
	Bitte hier die primäre Art des Hilfeangebots der Einrichtung angeben, auf die sich die Daten der hier erfassten Person beziehen. Stehen innerhalb einer Einrichtung aufgrund der Komplexität der angebotenen Hilfen mehrere Kategorien zur Auswahl, ist immer das „höherwertige“, umfassendere Angebot anzugeben. Mehrfachnennungen sind nicht möglich.	
01	vollstationär	Klient/in erhält persönliche Hilfe und Unterbringung: Ein vollstationäres (zentrales oder dezentrales) Hilfeangebot gewährleistet einen Aufenthalt bei Tag und Nacht und eine je nach Bedarf der Bewohner gestaffelte „Rund-um-die-Uhr-Hilfe“.
02	teilstationär	Klient/in erhält persönliche Hilfe und Unterbringung: Ein teilstationäres Hilfeangebot gewährleistet einen Aufenthalt bei Tag und Nacht und persönliche Hilfe für einen nicht unerheblichen Teil des Tages, jedoch regelmäßig an mindestens fünf Wochentagen
03	ausschließlich ambulant betreutes Wohnen	Klient/in erhält persönliche Hilfe und Unterbringung: Betreutes Wohnen gewährleistet einen Aufenthalt bei Tag und Nacht und regelmäßige (aufsuchende) persönliche Hilfe in einer geringeren als der teilstationären Intensität
04	Fachberatungsstelle	KlientIn erhält persönliche Hilfe
05	Tagesaufenthalt	KlientIn erhält persönliche Hilfe
06	ausschließlich Hilfen zur Arbeit	KlientIn erhält persönliche Hilfe
07	ausschließlich Straßensozialarbeit	KlientIn erhält persönliche Hilfe
08	ausschließlich medizinisch-pflegerisches Angebot	KlientIn erhält persönliche Hilfe
09	Sonstiges	

GDS	K040 Betreuungsbeginn	
	Datum des Beginns der Anhängigkeit	
	Datumsfeld	Siehe Hinweise weiter oben und Technische Schnittstellenbeschreibungsdatei

GDS	K050 Betreuungsende	
	Datum des Endes der Anhängigkeit	
	Datumsfeld	Siehe Hinweise weiter oben und Technische Schnittstellenbeschreibungsdatei

GDS	K060 Betreuungsdauer in Tagen	
	Berechnungsvariable als Differenz zwischen K050 und K040	Siehe Hinweise weiter oben und Technische Schnittstellenbeschreibungsdatei

Bereich Sozialstruktur

GDS	G010 Alter in Jahren zu Beginn der Hilfe	
	<p>Bitte tragen sie das Alter zum Beginn der Hilfe nach den unten angegebenen Vorgaben ein. Wird in der Software alternativ ein Feld für das Geburtsdatum angeboten, wird das Geburtsdatum eingetragen und die Software muss das Alter zum Beginn der Hilfe als Differenz zwischen dem Datum des Betreuungsbegins (K040) und dem Geburtsdatum errechnen. Ist nur ein Feld für das Geburtsdatum vorhanden und dieses ist beim Speichern des Datensatzes nicht ausgefüllt, muss die Software zusätzlich abfragen, ob der Wert 00 oder 99 ist.</p> <p>Achtung: Wird während der laufenden Anhängigkeit das Alter des Klienten tagesaktuell als Differenz zwischen Rechnerdatum und Geburtsdatum) fortgeschrieben, so darf diese Variable hier nicht verwendet werden.</p>	
01 - 98	Alter in Jahren	Zweistellige Altersangabe
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

Anm.: Bitte die Hinweise unter „Zeitliche Kategorisierung der Variable G010 Alter in Jahren zu Beginn der Hilfe“ weiter oben beachten

GDS	G020 Geschlecht	
01	männlich	
02	weiblich	
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

GDS	G030 Staatsangehörigkeit	
	<p>Unter Staatsangehörigkeit wird die rechtliche Zuordnung einer Person zu einem bestimmten Staat verstanden. Personen, die nach dem Grundgesetz (Artikel 116 Abs. 1) den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt sind, werden als Deutsche nachgewiesen. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine ausländische Staatsangehörigkeit angeben, werden ebenfalls als Deutsche erfasst. Bei strittiger Zuordnung gilt die Aussage des/der Klienten/in.</p>	
01	Deutsch	
02	Europäische Union (EU)	Nach dem jeweiligen aktuellen Stand der Mitgliedsstaaten
03	Sonstige	Sonstige Staatsangehörigkeiten
04	Staatenlos	Anerkannter Staatenloser laut Ausweis
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

GDS	G040 Migrationshintergrund	
	Zugewandert in der ersten, zweiten oder dritten Generation	
01	nein	
02	ja	
99	Keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

FDS-W	W010 Höchster erreichter Schulabschluss	
01	kein Schulabschluss	Wenn noch kein Abschluss vorliegt oder wenn die schulische Ausbildung noch nicht beendet ist und kein Abschluss vorliegt
02	Sonderschulabschluss	Wenn eine der Sonderschulformen zur Förderung und Betreuung körperlich, geistig oder seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Kinder besucht und abgeschlossen wurde.
03	Volksschul-/Hauptschulabschluss	Dieser Abschluss kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht erreicht werden (derzeit in Deutschland 9 bis 10 Schuljahre).
04	Mittlere Reife	Die Mittlere Reife kann an Realschulen, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsschulen, Fachschulen, Kollegschulen und im Berufsgrundbildungsjahr erworben werden oder konnte auf einer Regelschule (polytechnische Oberschule) für alle schulpflichtigen Kinder in der ehemaligen DDR erworben werden.
05	Fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife (Abitur)	Die Fachhochschulreife an einer beruflichen Schule kann durch den Abschluss einer Fachoberschule sowie an beruflichen Gymnasien erworben werden. Die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (Abitur) an beruflichen Schulen wird erreicht durch den Abschluss eines beruflichen Gymnasiums oder den Abschluss der Fachschule in der ehemaligen DDR sowie durch eine Berufsausbildung mit Abitur in der ehemaligen DDR
06	Sonstiges	z. B. nicht in Deutschland anerkannte Bildungsabschlüsse
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

GDS	G050 Familienstand	
	Personen, deren Ehepartner/in vermisst ist, gelten als verheiratet und Personen, deren Ehepartner für tot erklärt worden ist, als verwitwet.	
01	ledig	
02	verheiratet	Verheiratet darf nur dann angegeben werden, wenn der Klient, bzw. die Klientin standesamtlich, bzw. nach den Regeln des jeweiligen Staates getraut ist.
03	eingetragene Lebensgemeinschaft	
04	verheiratet, getrennt lebend	
05	geschieden	Ist anzugeben auch bei Tod des/der früheren Partners/in nach der Scheidung.
06	verwitwet	Wenn der/die frühere Partner/in verstorben ist und keine neue Ehe eingegangen wurde.
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

GDS	G060 Haushaltsstruktur	
	Hier werden alle Personen erfasst, auch wenn sie keine Wohnung haben. Personen bitte jeweils einem der möglichen Haushaltstypen zuordnen. Auch Personen, die in Wohngemeinschaften leben, ist einer der folgenden Haushaltstypen zuzuweisen. Dies gilt auch für Bewohner/innen vollstationärer Einrichtungen.	
01	Alleinstehend	Personen, die für sich alleine wirtschaften (Einpersonenhaushalte, die auch als Singles bezeichnet werden).
02	Alleinerziehend	Väter oder Mütter, die mit ihren minderjährigen Kindern zusammenleben
03	Paar ohne Kind(er)	
04	Paar mit Kind(ern)	
05	sonstiger Mehrpersonenhaushalt	Hierzu können BewohnerInnen von Wohngemeinschaften sowie minderjährige Kinder in Familien zählen.
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

FDS-W	W020 Eigene minderjährige Kinder außerhalb der Haushaltsstruktur	
	Hier wird erfasst, ob die Person eigene minderjährige Kinder hat, die nicht mit ihr gemeinsam in einem Haushalt zusammenleben. Die Frage gilt für alle Haushaltstypen.	
01	nein	
02	ja	
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

Bereich Einkommen und Arbeit

FDS-W	W021 Einkommenssituation zu Beginn der Hilfe - Anfang	
	Überwiegender Lebensunterhalt <u>in den letzten vier Wochen vor Aufnahme bzw. Hilfeprozessbeginn.</u>	
	Die Frage zielt auf die überwiegende Herkunft des finanziellen Einkommens der Klienten. Dieses kann im Kontext einer beruflichen Tätigkeit erzielt werden, durch Angehörige oder z. B. über öffentliche Sozialleistungen (Sozialhilfe) sichergestellt werden. Bei kombinierten Einkommen, z. B. durch Rente <u>und</u> Gelegenheitsarbeiten ist stets die überwiegende Einkommensart gemeint.	
01	Einkommen aus Erwerbs- oder Berufstätigkeit	Umfasst alle Einkommen aus Erwerbstätigkeiten. Gilt auch für Selbstständige und für berufstätige Personen mit Krankengeld oder Übergangsgeld als Ersatzleistung
02	SGB III Arbeitslosengeld I	Gilt auch für arbeitslose Personen mit Krankengeld oder Übergangsgeld als Ersatzleistung
03	Rente, Pension	
04	Unterhalt durch Angehörige	Das für den eigenen Lebensunterhalt relevante Einkommen wird überwiegend nicht selbst, sondern durch einen Angehörigen erzielt. Wenn also z. B. der Ehepartner einer Klientin, die zeitlich begrenzt gering beschäftigt ist, mehr zum gemeinsamen Lebensunterhalt beiträgt, sollte diese Kategorie angekreuzt werden.
05	eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil	Hierzu zählen u. a. auch Nießbrauchrecht, Tantiemen, Deputatbezüge (Naturalien)
06	SGB II Arbeitslosengeld II, Sozialgeld	Grundsicherung für Arbeitssuchende
07	SGB XII Sozialhilfe	Das Einkommen ist primär durch Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gesichert. Einmalige Hilfen oder Darlehen vom Sozialamt sind hier nicht zu berücksichtigen.
08	sonstige öffentliche Unterstützungen	Hierunter fällt auch das Erziehungsgeld und Kindergeld sowie BaföG, Entgelt für Arbeit in Haft oder Stipendium
09	weitere Einnahmen	wenn das Einkommen überwiegend durch Gelegenheitsarbeit, Betteln, Prostitution etc. erzielt wird
10	kein Einkommen	
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

FDS-W	W030 Einkommenssituation zum Ende der Hilfe - Ende	
	Überwiegender Lebensunterhalt <u>in den letzten vier Wochen vor dem Ende der Betreuung</u> . Die Frage zielt auf die überwiegende Herkunft des finanziellen Einkommens der Klienten. Dies kann im Kontext einer beruflichen Tätigkeit erzielt werden, durch Angehörige oder z. B. über öffentliche Sozialleistungen (Sozialhilfe) sichergestellt werden. Bei kombinierten Einkommen, z. B. durch Rente <u>und</u> Gelegenheitsarbeiten ist stets die überwiegende Einkommensart gemeint. Die Angaben sind unabhängig von der Dauer der Betreuung anzugeben.	
01	Einkommen aus Erwerbs- oder Berufstätigkeit	Umfasst alle Einkommen aus Erwerbstätigkeiten. Gilt auch für Selbstständige und für berufstätige Personen mit Krankengeld oder Übergangsgeld als Ersatzleistung
02	SGB III Arbeitslosengeld I	Gilt auch für arbeitslose Personen mit Krankengeld oder Übergangsgeld als Ersatzleistung
03	Rente, Pension	
04	Unterhalt durch Angehörige	Das für den eigenen Lebensunterhalt relevante Einkommen wird überwiegend nicht selbst, sondern durch einen Angehörigen erzielt. Wenn also z. B. der Ehepartner einer Klientin, die zeitlich begrenzt gering beschäftigt ist, mehr zum gemeinsamen Lebensunterhalt beiträgt, sollte diese Kategorie angekreuzt werden.
05	eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil	Hierzu zählen u. a. auch Nießbrauchrecht, Tantiemen, Deputatbezüge (Naturalien)
06	SGB II Arbeitslosengeld II, Soziageld	Grundsicherung für Arbeitssuchende
07	SGB XII Sozialhilfe	Das Einkommen ist primär durch Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gesichert. Einmalige Hilfen oder Darlehen vom Sozialamt sind hier nicht zu berücksichtigen.
08	sonstige öffentliche Unterstützungen	Hierunter fällt auch das Erziehungsgeld und Kindergeld sowie BaföG, Entgelt für Arbeit in Haft oder Stipendium
09	weitere Einnahmen	wenn das Einkommen überwiegend durch Gelegenheitsarbeit, Betteln, Prostitution etc. erzielt wird.
10	kein Einkommen	
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

FDS-W	W040 Eigenes Bankkonto zum Hilfebeginn - Anfang	
01	nein	
02	ja	
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

FDS-W	W050 Eigenes Bankkonto zum Hilfeende - Ende	
01	nein	
02	ja	
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

FDS-W	W060 Überschuldung	
	Eine Überschuldung liegt vor, wenn nach Abzug der fixen Lebenshaltungskosten (Miete, Energie, Versicherung etc.) zzgl. Ernährung der verbleibende Rest des monatlichen Einkommens für zuzahlende Raten nicht ausreicht.	
01	nein	
02	ja	
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

GDS	G070 Höchster erreichter Berufsabschluss	
01	keine abgeschlossene berufliche Ausbildung	Wenn noch kein Abschluss vorliegt oder wenn die berufliche Ausbildung noch nicht beendet ist und kein Abschluss vorliegt
02	Anlernausbildung	Als gleichwertig gilt ein berufliches Praktikum mit einer mindestens einjährigen praktischen Ausbildung (früher 6-monatigen) im Betrieb.
03	praxisbezogener Berufsabschluss Abschluss einer Lehrausbildung oder gleichwertiger Berufsfachschulabschluss inklusive Meister, Techniker oder gleichwertiger Fachschulabschluss	Setzt den Abschluss einer mindestens zwei Jahre dauernden Ausbildung voraus. Gleichwertiger Berufsfachschulabschluss ist das Abschlusszeugnis einer Berufsfachschule für Berufe, für die nur eine Berufsfachschulausbildung möglich ist, z.B. Höhere Handelsschule. Ein Meisterabschluss liegt vor, wenn der/die Befragte eine Meisterprüfung vor einer Kammer (z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer usw.) abgelegt hat. Fach-/Technikerschulen werden in der Regel freiwillig nach einer bereits erworbenen Berufsausbildung oder praktischen Berufserfahrung, teilweise auch nach langjähriger praktischer Arbeitserfahrung, oder mit dem Nachweis einer fachspezifischen Begabung besucht und vermitteln eine vertiefte berufliche Fachbildung.
04	Fachschul- oder (Fach-)Hochschulbezogener Berufsabschluss	Hierzu zählen: Abschluss der Fachschule in der ehemaligen DDR: wenn eine Fach- und Ingenieurschule, z. B. für Grundschullehrer, Ökonomen, Bibliothekare, Werbung und Gestaltung abgeschlossen wurde. Fachhochschulabschluss (auch Ingenieurschulabschluss): wenn eine Fachhochschule, Ingenieurschule oder eine sonstige Höhere Fachschule (auch Bachelor) oder Berufsakademie abgeschlossen wurde. Hochschul- oder Universitätsabschluss: wenn mit Staatsexamen, Master, Diplom- oder Magisterprüfung und/oder Promotion an Universitäten oder Hochschulen verschiedener Art (z. B. Technische Hochschule, Pädagogische Hochschule, Lehrerseminare und Lehrerbildungsanstalten, Tierärztliche Hochschule, Musikhochschule usw.) einschließlich Gesamthochschulen und Fernuniversitäten abgeschlossen wurde.
05	sonstiger Abschluss	z. B. nicht in Deutschland anerkannte Berufsabschlüsse
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

FDS-W	W100 Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB	
	Gemeint sind hier die Regelungen nach § 8 Abs. 1 SGB II: Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Es gilt die Feststellung der ARGE.	
01	nein	
02	ja	
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

FDS-W	W110 Arbeit- und Beschäftigungssituation zu Beginn der Hilfe - Anfang	
	Erfasst werden soll hier neben der Extremsituation, ob eine Person einer Arbeit oder Beschäftigung überhaupt nachgeht oder nicht auch, ob sie von dieser Arbeit voraussichtlich nur mit oder auch ohne staatliche Transferleistungen leben kann bzw. welchen Status ihre Beschäftigung in Bezug auf die Teilhabe am Arbeitsmarkt besitzt.	
01	arbeitslos	obwohl erwerbsfähig und nicht verrentet
02	dritter Arbeitsmarkt	z. B. Prämienarbeit und Mehraufwand, tagesstrukturierende Maßnahmen, Arbeitsgelegenheiten nach §16d , SGB II (so genannte 1-€ Jobs), Trainingsmaßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung
03	zweiter Arbeitsmarkt	alle SGB III-Maßnahmen und SGB II-Maßnahmen nach § 16, Abs. 1 und den §§16c und 16e
04	erster Arbeitsmarkt	befristet oder unbefristet geringfügig, Teil- oder Vollzeitbeschäftigt
05	Selbständige	
88	trifft nicht zu	Angabe aus sachlogischen Gründen nicht möglich; z. B. RentnerIn, SchülerIn/StudentIn etc.
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

FDS-W	W111 Arbeit- und Beschäftigungssituation am Ende der Hilfe - Ende	
	Erfasst werden soll hier neben der Extremsituation, ob eine Person einer Arbeit oder Beschäftigung überhaupt nachgeht oder nicht auch, ob sie von dieser Arbeit voraussichtlich nur mit oder auch ohne staatliche Transferleistungen leben kann bzw. welchen Status ihre Beschäftigung in Bezug auf die Teilhabe am Arbeitsmarkt besitzt.	
01	arbeitslos	obwohl erwerbsfähig und nicht verrentet
02	dritter Arbeitsmarkt	z. B. Prämienarbeit und Mehraufwand, tagesstrukturierende Maßnahmen, Arbeitsgelegenheiten nach §16d , SGB II (so genannte 1-€ Jobs), Trainingsmaßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung
03	zweiter Arbeitsmarkt	alle SGB III-Maßnahmen und SGB II-Maßnahmen nach § 16, Abs. 1 und den §§16c und 16e
04	erster Arbeitsmarkt	befristet oder unbefristet geringfügig, Teil- oder Vollzeitbeschäftigt
05	Selbständige	
88	trifft nicht zu	Angabe aus sachlogischen Gründen nicht möglich; z. B. RentnerIn, SchülerIn/StudentIn etc.
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

FDS-W	W120 Dauer der Arbeitslosigkeit	
	Gemeint ist die Dauer der aktuellen Arbeitslosigkeit (nach SGB III Definition).	
01	unter 1 Monat	
02	1 bis unter 3 Monate	
03	3 bis unter 6 Monate	
04	6 bis unter 12 Monate	
05	1 bis unter 2 Jahre	
06	2 bis unter 3 Jahre	
07	3 Jahre und länger	
88	trifft nicht zu	Angabe aus sachlogischen Gründen nicht möglich
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

Bereich Wohnen

GDS	G080 Unterkunftssituation unmittelbar vor Hilfebeginn - Anfang Gemeint ist hier unmittelbar die Nacht vor Hilfebeginn. Die allgemeine Lebenslage im Hinblick auf die Unterkunfts- und Wohnsituation wird mit der Variable Wohnungsnotfall (W140) zum Ausdruck gebracht	
01	Wohnung	zur Miete oder Untermiete mit eigenem Mietvertrag in einer/m Wohnung / Haus, bzw. im eigenen Haus / Eigentumswohnung
02	bei Familie, Partner/in	in einer Wohnung, bei der es sich nicht um die eigene Wohnung handelt
03	bei Bekannten	in einer Wohnung, bei der es sich nicht um die eigene Wohnung handelt
04	Firmenunterkunft	
05	Frauenhaus	
06	ambulant betreute Wohnprojekte	ohne eigenem Mietvertrag in einer Wohngruppe (Betreutes Wohnen, Ü-Wohnungen), sozialpädagogisch betreuten Wohngemeinschaften, betreutem Einzelwohnen, Aufnahmehaus o. ä.
07	Hotel, Pension	mit gewerblichem Charakter unabhängig vom rechtlichen Unterbringungsstatus
08	Notunterkunft, Übernachtungsstelle	in gemeinnütziger oder kommunaler Trägerschaft (z. B. auch Obdachlosensiedlung etc.)
09	Gesundheitssystem	in einem (Fach-)Krankenhaus, Pflegeheim oder in einer psychiatrischen Einrichtung
10	stationäre Einrichtungen	nach §§ 67 - 69 SGB XII, andere soziale Einrichtung (soweit nicht in Kategorie 09 erfasst)
11	Haft	in einer JVA/UHA, in Abschiebehaft, im Maßregelvollzug oder in Sicherungsverwahrung
12	Ersatzunterkunft	ungesicherte Unterkunft wie Gartenlaube, Wohnwagen, Wagenburg etc.
13	ohne Unterkunft	„auf der Straße leben“, „Platte machen“
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

FDS-W	W130 Unterkunftssituation unmittelbar nach Ende der Hilfe - Ende	
	Gemeint ist hier unmittelbar die Nacht nach dem Ende der Hilfe	
01	Wohnung	zur Miete oder Untermiete mit eigenem Mietvertrag in einer/m Wohnung / Haus, bzw. im eigenen Haus / Eigentumswohnung
02	bei Familie, Partner/in	in einer Wohnung, bei der es sich nicht um die eigene Wohnung handelt
03	bei Bekannten	in einer Wohnung, bei der es sich nicht um die eigene Wohnung handelt
04	Firmenunterkunft	
05	Frauenhaus	
06	ambulant betreute Wohnprojekte	ohne eigenem Mietvertrag in einer Wohngruppe (Betreutes Wohnen, Ü-Wohnungen), sozialpädagogisch betreuten Wohngemeinschaften, betreutem Einzelwohnen, Aufnahmehaus o. ä.
07	Hotel, Pension	mit gewerblichem Charakter unabhängig vom rechtlichen Unterbringungsstatus
08	Notunterkunft, Übernachtungsstelle	in gemeinnütziger oder kommunaler Trägerschaft (z. B. auch Obdachlosensiedlung etc.)
09	Gesundheitssystem	in einem (Fach-)Krankenhaus, Pflegeheim oder einer psychiatrischen Einrichtung
10	stationäre Einrichtungen	nach §§ 67 - 69 SGB XII, andere soziale Einrichtung (soweit nicht in Kategorie 09 erfasst)
11	Haft	in einer JVA/UHA, in Abschiebehaft, im Maßregelvollzug oder in Sicherungsverwahrung
12	Ersatzunterkunft	ungesicherte Unterkunft wie Gartenlaube, Wohnwagen, Wagenburg etc.
13	ohne Unterkunft	„auf der Straße leben“, „Platte machen“
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

FDS-W	W140 Wohnungsnotfall*	
	Gemeint ist hier die Wohn- und Unterkunftssituation unmittelbar in der Nacht vor Hilfebeginn. Im Unterschied zur unmittelbaren Unterkunftssituation (G080) wird mit dieser Variable aktuell die allgemeine Lebenslage im Hinblick auf die Unterkunfts- und Wohnsituation zum Ausdruck gebracht.	
01	aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen	Aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen sind Personen: <ul style="list-style-type: none"> - die <u>ohne eigene mietrechtlich abgesicherte Wohnung</u> (oder Wohneigentum) und nicht institutionell untergebracht sind, und z. B. gänzlich ohne Unterkunft sind oder in Behelfsunterkünften oder vorübergehend bei Freunden, Verwandten und Bekannten unterkommen oder auf eigene Kosten in gewerbsmäßiger Behelfsunterkunft leben, oder - Personen, die <u>ohne eigene mietrechtlich abgesicherte Wohnung</u> (oder Wohneigentum) sind, aber nach ordnungsrechtlichen oder nach sozialhilferechtlichen Regelungen institutionell untergebracht sind.
02	unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht	Personen, die unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind, z. B. durch Kündigung, Räumung oder sonstigen Gründen wie bspw. eskalierenden sozialen Konflikten, Gewalt geprägten Lebensverhältnissen oder Abbruch des Hauses.
03	in unzumutbaren Wohnverhältnissen	Personen, die z. B. in Substandardwohnungen untergebracht sind, in außergewöhnlich beengten Wohnraum oder in Wohnungen ohne ausreichende oder mit gesundheitsgefährdender Ausstattung leben, untragbar hohe Mieten zu zahlen haben oder unter gesundheitlichen und sozialen Notlagen oder in konfliktbeladenen und Gewalt geprägten Lebensverhältnissen wohnen.
04	ehemals von Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht	<ul style="list-style-type: none"> - Personen in spezifischer institutionell geregelter, zeitlich begrenzter Nachbetreuung (Maßnahmen der persönlichen Hilfe in Wohnungen, so genanntes „Betreutes Wohnen“), oder - Personen ohne institutionell geregelte Nachbetreuung in Normalwohnraum, aber mit besonderem – punktuellen, partiellem oder umfassendem – Unterstützungsbedarf zur dauerhaften Wohnungsversorgung (wohnergänzende Unterstützung). <p>Hinweis: wenn eine Person in einem dieser beiden institutionellen Arrangements lebt, <u>aber</u> aktuell <u>unmittelbar</u> erneut von Wohnungslosigkeit bedroht ist, ist die Kategorie 02 zu wählen.</p>
05	kein Wohnungsnotfall	
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

* zur genauen Definition vgl. Anhang 1

FDS-W	W150 Häufigkeit der Wohnungslosigkeit	
01	noch nie wohnungslos	
02	einmalig wohnungslos	Gemeint sind hier sowohl Menschen, die aktuell nicht wohnungslos sind, dies aber schon einmal waren, als auch aktuell wohnungslose Menschen, die zuvor noch nicht wohnungslos waren.
03	wiederholt wohnungslos	
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

FDS-W	W160 Grund eines akut drohenden oder des letzten Wohnungsverlustes (rechtliche Ebene)	
	Angegeben wird hier immer die zu Beginn der Hilfe vorhandene aktuelle Situation. Dies ist zunächst der akut drohende Wohnungsverlust. Ist dieser nicht vorhanden, bezieht sich die Frage auf den letzten Wohnungsverlust	
01	Kündigung durch Vermieter	Vermieter/in kann auch ein(e) Hauptmieter/in sein, der/die untervermietet.
02	Zwangsräumung Eigenbedarf	Vollzogene Zwangsräumung
03	Zwangsräumung Mietschulden	Vollzogene Zwangsräumung
04	Zwangsräumung wegen anderer Probleme	z. B. mietvertragswidriges Verhalten nach BGB §§ 543, 596, 573 d (Vollzogene Zwangsräumung)
05	Selbstkündigung	
06	ohne Kündigung ausgezogen	
07	Vertragsende	
08	richterliche Anordnung nach Gewaltschutzgesetz	
09	Räumungsklage	Die Räumungsklage wurde bereits erhoben
88	trifft nicht zu	Angabe aus sachlogischen Gründen nicht möglich
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

FDS-W	W170 Auslöser eines akut drohenden oder des letzten Wohnungsverlustes (individuelle Ebene) Angegeben wird hier immer die zu Beginn der Hilfe vorhandene aktuelle Situation. Dies ist zunächst der akut drohende Wohnungsverlust. Ist dieser nicht vorhanden, bezieht sich die Frage auf den letzten Wohnungsverlust	
01	Gewalt durch Partner/Partnerin	
02	Ortswechsel	
03	Arbeitsplatzverlust/ -wechsel	
04	Krankenhausaufenthalt	
05	Haftantritt	
06	Trennung/ Scheidung	
07	Auszug aus der elterlichen Wohnung	
08	höhere Gewalt	Hausbrand, Sturm-, Wasserschäden etc.
09	Gewalt durch Dritte	
10	Haushaltszuwachs	(weiteres) Kind, Partner/in oder Gruppe zieht ein etc.
11	Tod von Familienangehörigen	
12	Miet- bzw. Energieschulden	Diese Kategorie ist anzugeben, wenn Miet- oder Energieschulden maßgeblicher Auslöser des letzten Wohnungsverlustes sind.
13	Konflikte im Wohnumfeld	Konflikte im direkten oder weiteren Wohnumfeld, z.B. Ruhestörung etc. Auch Gewalttätigkeiten durch Klienten/in selbst.
88	trifft nicht zu	Angabe aus sachlogischen Gründen nicht möglich
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

FDS-W	W180 Region eines akut drohenden oder des letzten Wohnungsverlustes	
	Angegeben wird hier immer die zu Beginn der Hilfe vorhandene aktuelle Situation. Dies ist zunächst der akut drohende Wohnungsverlust. Ist dieser nicht vorhanden, bezieht sich die Frage auf den letzten Wohnungsverlust	
01	Baden-Württemberg	
02	Bayern	
03	Berlin	
04	Brandenburg	
05	Bremen	
06	Hamburg	
07	Hessen	
08	Mecklenburg-Vorpommern	
09	Niedersachsen	
10	Nordrhein-Westfalen	
11	Rheinland-Pfalz	
12	Saarland	
13	Sachsen	
14	Sachsen-Anhalt	
15	Schleswig-Holstein	
16	Thüringen	
17	Ausland	
88	trifft nicht zu	Angabe aus sachlogischen Gründen nicht möglich
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

FDS-W	W190 Dauer der aktuellen Wohnungslosigkeit	
	Aktuell wohnungslos ist, wer über keinen mietvertraglich gesicherten Wohnraum verfügt	
01	unter 2 Monate	
02	2 bis unter 6 Monate	
03	6 bis unter 12 Monate	
04	1 bis unter 3 Jahre	
05	3 bis unter 5 Jahre	
06	5 Jahre und länger	
88	trifft nicht zu	Angabe aus sachlogischen Gründen nicht möglich
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

FDS-W	W200 Wohnungswunsch	
	Es handelt sich um die subjektive Einschätzung des Befragten (unabhängig davon, ob dieser eine Wohnung bewohnt oder nicht), nicht die des Betreuers. Entscheidend ist der Wunsch, nicht die aktuelle Wohn- oder Unterkunftssituation.	
01	kein Wohnungswunsch	Wenn keine stationäre Einrichtungs-, Wohnungs- oder alternative Wohnform gewünscht wird, sondern Notunterkunft/Straße
02	stationäre Einrichtung	kann auch außerhalb der Wohnungslosenhilfe sein
03	Wohngemeinschaft/ Wohngruppe	
04	möbliertes Zimmer	
05	eigene Wohnung für 1 Person	
06	eigene Wohnung für 2 Personen	
07	eigene Wohnung für Familie	
08	alternative Wohnform	z. B. Wagenburg, Wohnwagen, Gartenlaube
09	Sonstiges	
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

Bereich Soziale Kontakte und Gesundheit

FDS-W	W210 Soziale Kontakte zu Beginn der Hilfe - Anfang	
	Selbsteinschätzung der Betroffenen. Mehrfachnennungen W210.01 - W210.06 möglich!	
01	nein, keine	
02	ja, und zwar ...	
	W210.01	zu Partner/Partnerin
	W210.02	zu eigenen minderjährigen Kindern
	W210.03	zu volljährigen Kindern, Eltern, Verwandten
	W210.04	zu Freunden/Freundinnen, Bekannten
	W210.05	zu Selbsthilfeorganisationen, Nachbarn, Vereinen, Kirchengemeinden u. ä.
		d. h. zu Personen in formellen und/oder informellen Institutionen/Organisationen
	W210.06	Sonstige
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

Anm.: Mit der Möglichkeit von Mehrfachnennungen differenziert sich die Variable W210 unter der Bedingung von „ja, und zwar ...“ (=02) entsprechend der Anzahl der inhaltlich unterschiedlichen Personen(-gruppen) in 6 Subvariablen. Diese sind mit dem Wert „falsch“ vorbelegt (leere Checkbox) und können durch Ankreuzen der Checkbox auf den Wert „wahr“ gesetzt werden. Eine Beantwortung mit der Kategorie 02 darf nur erfolgen, wenn mindestens eine der 6 Subvariablen mit „wahr“ kodiert ist.

FDS-W	W220 Soziale Kontakte zu Beginn der Hilfe - Ende	
	Selbsteinschätzung der Betroffenen. Mehrfachnennungen W220.01 - W220.06 möglich!	
01	nein, keine	
02	ja, und zwar ...	
	W220.01	zu Partner/Partnerin
	W220.02	zu eigenen minderjährigen Kindern
	W220.03	zu volljährigen Kindern, Eltern, Verwandten
	W220.04	zu Freunden/Freundinnen, Bekannten
	W220.05	zu Selbsthilfeorganisationen, Nachbarn, Vereinen, Kirchengemeinden u. ä.
		d. h. zu Personen in formellen und/oder informellen Institutionen/Organisationen
	W220.06	Sonstige
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

Anm.: Mit der Möglichkeit von Mehrfachnennungen differenziert sich die Variable W220 unter der Bedingung von „ja, und zwar ...“ (=02) entsprechend der Anzahl der inhaltlich unterschiedlichen Personen(-gruppen) in 6 Subvariablen. Diese sind mit dem Wert „falsch“ vorbelegt (leere Checkbox) und können durch Ankreuzen der Checkbox auf den Wert „wahr“ gesetzt werden. Eine Beantwortung mit der Kategorie 02 darf nur erfolgen, wenn mindestens eine der 6 Subvariablen mit „wahr“ kodiert ist.

FDS-W	W230 Krankenversicherung zu Beginn der Hilfe - Anfang	
01	nein	
02	ja	
03	ungeklärt	
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

FDS-W	W240 Krankenversicherung am Ende der Hilfe - Ende	
01	nein	
02	ja	
03	ungeklärt	
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

FDS-W	W250 Besuch bei dem/der Hausarzt/-ärztin innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Beginn der Hilfe - Anfang	
01	nein	
02	ja	
03	ungeklärt	
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

FDS-W	W260 Besuch bei dem/der Hausarzt/-ärztin innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Ende der Hilfe - Ende	
01	nein	
02	ja	
03	ungeklärt	
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

FDS-W	W270 Behinderung	
	Festgestellt durch ärztliche Diagnose oder Schwerbehindertenausweis	
01	nein	
02	ja	
03	ungeklärt	
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

Bereich Straffälligkeit

FDS-S	S010 Klientenstatus	
01	Straffällige/r	
02	Angehörige/r	Personen, deren Beratungsbedarf sich nicht aus eigener Straffälligkeit ergibt, sondern im Zusammenhang damit steht, dass sie soziale Beziehungen zu einer/m Straffälligen unterhalten.
03	sonstiger	
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

Anm.: Diese Variable soll von den Softwareprogrammen ganz am Anfang (noch vor den Variablen des GDS) abgefragt werden. Weiterhin ist bei der Antwort 02 klarzustellen, dass sich alle Angaben im Falle eines „Angehörigen“ auf diesen selbst beziehen. Die Erfassung von S020 sowie S040, S050 und S060 unterbleibt (trifft nicht zu=88). Eine Abspeicherung des Datensatzes ohne diese Angabe sollte nicht möglich sein.

FDS-S	S020 Kontaktaufnahme	
	Die Variable soll erfassen auf welche Veranlassung hin sich die/der KlientIn meldet. Unterschieden wird zwischen freiwilliger und behördlich veranlasster Kontaktaufnahme. Als behördlich veranlasste Kontakte werden ausschließlich diejenigen gezählt, die aufgrund von in Schriftform vorliegenden, sanktionsbewehrten Aufforderungen der Behörde zur Kontaktaufnahme zu Stande kommen.	
01	freiwillige Kontaktaufnahme	auch auf Veranlassung des/r PartnerIn, der Eltern oder auf Vorschlag des Sozialdienstes der Justiz. Vermittlung anderer Fach- und Beratungsstellen, Kontakte über Streetwork
02	Auflage der Strafvollzugsbehörde	
03	gerichtliche Auflage	
04	staatsanwaltliche Auflage	
05	Auflage der Agentur für Arbeit bzw. ARGE	
06	Auflage der Sozialbehörden	
07	sonstige behördliche Auflage	
88	trifft nicht zu	Angabe aus sachlogischen Gründen nicht möglich
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

FDS-S	S030 Problemfelder (aus Beratungssicht) Bei Angehörigen sind deren Problemfelder einzugeben, nicht die der/s Straffälligen! Mehrfachnennungen S030.01 - S030.15 möglich!		
01	nein, keine		
02	ja, und zwar ...		
	S030.01	Umgang mit Behörden	
	S030.02	Wohnen, Wohnungsverlust	
	S030.03	Ausbildung, Beruf, Arbeitsplatz, Arbeitslosigkeit	
	S030.04	Überschuldung / Schulden	
	S030.05	Existenzsicherung, mangelnde materielle Absicherung	
	S030.06	körperliche Erkrankung, Behinderung	
	S030.07	psychische, psychosomatische Störungen	
	S030.08	Suchtproblematik	
	S030.09	Gewaltbedrohung / Gewalterfahrung	auch sexualisierte Gewalt
	S030.10	soziale Beziehungen	
	S030.11	Diskriminierungserfahrungen aufgrund ethnischer Zugehörigkeit	
	S030.12	ausländerrechtliche / aufenthaltsrechtliche Probleme	
	S030.13	Gewaltbereitschaft / Gewalttätigkeit	
	S030.14	soziale Isolation / Einsamkeit	
	S030.15	Sonstige	
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	

Anm.: Mit der Möglichkeit von Mehrfachnennungen differenziert sich die Variable S030 unter der Bedingung von „ja, und zwar ...“ (=02) entsprechend der Anzahl der inhaltlich unterschiedlichen Problematiken in 15 Subvariablen. Diese sind mit dem Wert „falsch“ vorbelegt (leere Checkbox) und können durch Ankreuzen der Checkbox auf den Wert „wahr“ gesetzt werden. Eine Beantwortung mit der Kategorie 02 darf nur erfolgen, wenn mindestens eine der 15 Subvariablen mit „wahr“ kodiert ist.

FDS-S	S040 Anzahl der Inhaftierungen (alle Haftformen) Es soll die Anzahl aller Freiheitsentzüge eingegeben werden, also inklusive Untersuchungshaft, Maßregelvollzug, Abschiebehaft etc. Zeitlich direkt zusammenhängende Inhaftierungen, z. B. Untersuchungshaft mit anschließender Strafhaft, oder Strafhaft mit unmittelbar anschließender Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe werden nur einfach gezählt.	
01	keine	Klienten die aktuell in Freiheit und davor noch nie in Haft gewesen sind.
02	eine	
03	zwei	
04	drei und mehr	
88	trifft nicht zu	Angabe aus sachlogischen Gründen nicht möglich
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

Anm.: Falls Item 01 ausgewählt wird, sollte von der Software automatisch S050 auf 01 und S060 auf 88 gesetzt werden.

FDS-S	S050 Haftform bei Hilfebeginn Es ist die entsprechende Haftform anzukreuzen.	
01	nicht in Haft	
02	in Untersuchungshaft	
03	in Strafhaft	Ohne Ersatzfreiheitsstrafen und ohne lebenslange Freiheitsstrafen
04	in Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB	
05	In Ersatzfreiheitsstrafe	
06	Lebenslange Freiheitsstrafe	
07	im Maßregelvollzug nach § 63 StGB oder 64 StGB	Unterbringung in der Psychiatrie oder in einer Entziehungsanstalt
08	in Unterbringung nach § 93 JGG	Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende
09	in Abschiebehaft	
10	sonstige	z. B.: Jugendarrest, Unterbringung z. B. nach PsychKG
88	trifft nicht zu	Angabe aus sachlogischen Gründen nicht möglich
99	Keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

Anm.: Falls Item 02 oder Item 09 gewählt wird, soll das Programm S060 auf 88 setzen

FDS-S	S060 Dauer der letzten Inhaftierung bzw. Dauer der aktuellen Haftstrafe Bei in Freiheit befindlichen KlientInnen ist die tatsächliche Dauer der letzten Inhaftierung anzugeben. Bei aktuell Inhaftierten ist die Gesamtdauer der momentan zu verbüßenden Strafe einzugeben. 2/3, 7/12 oder Halbstrafentermine sind nicht zu berücksichtigen! Bei Untersuchungshaft ist 88 einzugeben.	
01	bis zu einem Monat	
02	ein bis unter sechs Monate	
03	sechs Monate bis unter ein Jahr	
04	ein Jahr bis unter achtzehn Monate	
05	achtzehn Monate bis unter zwei Jahre	
06	zwei bis unter fünf Jahre	
07	fünf bis unter zehn Jahre	
08	zehn Jahre und mehr	
88	trifft nicht zu	Angabe aus sachlogischen Gründen nicht möglich z. B. Untersuchungshaft, Abschiebehaft, Angehörige
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

FDS-S	S070 Einkommenssituation zu Beginn der Hilfe - Anfang	
	Überwiegender Lebensunterhalt <u>in den letzten vier Wochen vor Aufnahme bzw. Hilfeprozessbeginn.</u>	
	Die Frage zielt auf die überwiegende Herkunft des finanziellen Einkommens der Klienten. Dieses kann im Kontext einer beruflichen Tätigkeit erzielt werden, durch Angehörige oder z. B. über öffentliche Sozialleistungen (Sozialhilfe) sichergestellt werden. Bei kombinierten Einkommen, z. B. durch Rente <u>und</u> Gelegenheitsarbeiten ist stets die überwiegende Einkommensart gemeint.	
01	Einkommen aus Erwerbs- oder Berufstätigkeit	Umfasst alle Einkommen aus Erwerbstätigkeiten. Gilt auch für Selbstständige und für berufstätige Personen mit Krankengeld oder Übergangsgeld als Ersatzleistung
02	SGB III Arbeitslosengeld I	Gilt auch für arbeitslose Personen mit Krankengeld oder Übergangsgeld als Ersatzleistung
03	Rente, Pension	
04	Unterhalt durch Angehörige	Das für den eigenen Lebensunterhalt relevante Einkommen wird überwiegend nicht selbst, sondern durch einen Angehörigen erzielt. Wenn also z. B. der Ehepartner einer Klientin, die zeitlich begrenzt gering beschäftigt ist, mehr zum gemeinsamen Lebensunterhalt beiträgt, sollte diese Kategorie angekreuzt werden.
05	eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil	Hierzu zählen u. a. auch Nießbrauchrecht, Tantiemen, Deputatbezüge (Naturalien)
06	SGB II Arbeitslosengeld II, Sozialgeld	Grundsicherung für Arbeitssuchende
07	SGB XII Sozialhilfe	Das Einkommen ist primär durch Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gesichert. Einmalige Hilfen oder Darlehen vom Sozialamt sind hier nicht zu berücksichtigen.
08	Entgelt für Arbeit in Haft	
09	sonstige öffentliche Unterstützungen	Hierunter fällt auch das Erziehungsgeld und Kindergeld sowie BaföG, Entgelt für Arbeit in Haft oder Stipendium
10	weitere Einnahmen	wenn das Einkommen überwiegend durch Gelegenheitsarbeit, Betteln, Prostitution etc. erzielt wird
11	kein Einkommen	
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

Bereich Medizinische Versorgung

FDS-M	M010 Behandlungsort	
01	Straße	
02	Behandlungsbus	
03	Einrichtung	
04	Projekträume	
05	Krankenwohnung	
06	Wohnung	
07	Arztpraxis	
08	Sonstige	
99	keine Angabe	Betreuer/in will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

FDS-M	M020 Vermittlung durch medizinisch-pflegerisches Projekt an ...	
01	Hausärztliche Versorgung	
02	Facharzt	
03	Allgemein-Krankenhaus	
04	Psychiatrie	
05	Entgiftung	
06	Sozialarbeit	
07	Suchtberatung	
08	Sonstiges	
09	keine Vermittlung	
99	keine Angabe	Betreuer/in will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

FDS-M	M030 Bekannte oder erkennbare Erkrankungen bzw. Störungen des Patienten, orientiert an ICD-10	
	Mehrfachnennungen M030.01 - M030.22 möglich!	
01	Nein, keine	
02	ja, und zwar	
	M030.01	Infektiöse und parasitäre Erkrankungen
	M030.02	Neubildungen
	M030.03	Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe sowie best. Störungen des Immunsystems
	M030.04	Endokrine, Ernährungs- und Stoffwechselerkrankungen
	M030.05	Psychische und Verhaltensstörungen
	M030.06	Erkrankungen des Nervensystems
	M030.07	Krankheiten des Auges und der Augenanhangsgebilde
	M030.08	Krankheiten des Ohres und des Warzenfortsatzes
	M030.09	Krankheiten des Kreislaufsystems
	M030.10	Krankheiten des Atmungssystems
	M030.11	Krankheiten des Verdauungssystems
	M030.12	Krankheiten der Haut und Unterhaut
	M030.13	Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes
	M030.14	Krankheiten des Urogenitalsystems
	M030.15	Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett
	M030.16	Bestimmte Zustände mit Ursprung i.d. Perinatalperiode
	M030.17	Angeborene Fehlbildungen
	M030.18	Symptome & abnorme klin. Befunde & Laborbefunde, die andernorts nicht klassifiziert sind
	M030.19	Verletzungen, Vergiftungen und bestimmte andere Folgen äußerer Ursachen
	M030.20	Äußere Ursachen von Morbidität und Mortalität
	M030.21	Faktoren die den Gesundheitszustand beeinflussen & zur Inanspruchnahme des Gesundheitswesens führen
	M030.22	Sonstiges
99	keine Angabe	Betreuer/in will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

Anm.: Mit der Möglichkeit von Mehrfachnennungen differenziert sich die Variable M030 unter der Bedingung von „ja, und zwar ...“ (=02) entsprechend der Anzahl der inhaltlich unterschiedlichen Erkrankungen bzw. Störungen in 22 Subvariablen. Diese sind mit dem Wert „falsch“ vorbelegt (leere Checkbox) und können durch Ankreuzen der Checkbox auf den Wert „wahr“ gesetzt werden. Eine Beantwortung mit der Kategorie 02 darf nur erfolgen, wenn mindestens eine der 22 Subvariablen mit „wahr“ kodiert ist.

FDS-M	M040 Erbrachte medizinische Leistungen	
	Mehrfachnennungen M040.01 - M040.15 möglich!	
01	Nein, keine	
02	ja, und zwar ...	
	M040.01	Anamnese
	M040.02	Beratung
	M040.03	Bescheinigung
	M040.04	Blutentnahme
	M040.05	Diagnostik
	M040.06	Gespräch
	M040.07	Impfung
	M040.08	Medikation
	M040.09	Notfallversorgung
	M040.10	Pflege
	M040.11	Untersuchung (allg.)
	M040.12	Untersuchung (sympt.)
	M040.13	Vorsorge
	M040.14	Wundversorgung
	M040.15	Sonstige
99	keine Angabe	Betreuer/in will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

Anm.: Mit der Möglichkeit von Mehrfachnennungen differenziert sich die Variable M040 unter der Bedingung von „ja, und zwar ...“ (=02) entsprechend der Anzahl der inhaltlich unterschiedlichen Leistungen in 15 Subvariablen. Diese sind mit dem Wert „falsch“ vorbelegt (leere Checkbox) und können durch Ankreuzen der Checkbox auf den Wert „wahr“ gesetzt werden. Eine Beantwortung mit der Kategorie 02 darf nur erfolgen, wenn mindestens eine der 15 Subvariablen mit „wahr“ kodiert ist.

Ende der Hilfe

GDS	G090 Art der Beendigung	
01	planmäßig beendet	kein weiter Hilfebedarf
02	Vermittlung an Nachfolge- maßnahme innerhalb des eigenen Hilfesystems	dies kann innerhalb der Wohnungslosen- bzw. Straffälligen- hilfe auch beim eigenen Träger sein, wenn sich eine neue Hilfemaßnahme mit neuer Finanzierung anschließt; dann: Neue Anhängigkeit !!!
03	Vermittlung an Nachfolge- maßnahme außerhalb des eigenen Hilfesystems	dies außerhalb der Wohnungslosen- bzw. Straffälligenhilfe
04	Abbruch durch Klient/in	Trifft auch zu, wenn die eingangs des Manuals definierten zeitlichen Bedingungen für die Beendigung einer Betreu- ungsphase (Anhängigkeit) zum Tragen kommen. D. h.: Nach 60 Tagen ohne Kontakt muss der/die Betreuer/in über die Beendigung des Falles (oder Einmalkontakts) entscheiden. Wenn der/die Klient/in ohne Rücksprache länger als 60 Ta- ge fern bleibt, ist dies per Definition ein Abbruch im Sinne der Kategorie 04.
05	Abbruch durch Einrichtung	
06	Beendigung durch Kostenträger	
07	Haft	Dieses Item ist auch dann zu wählen, wenn eine Betreuung dadurch beendet wird, wenn der Klient oder die Klientin in eine andere Vollzugsanstalt verlegt wird.
08	Tod	
09	Sonstiges	Umzug etc.
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

Anhang 1: Wohnungsnotfall – Definition in Deutschland

Vorbemerkung

Die folgende Definition ist **einer** der Grundbegriffe für die prinzipielle Beschreibung der Klientel der **Wohnungslosenhilfe**. Allerdings deckt das gegenwärtige Hilfesystem der kommunalen und frei- gemeinnützigen Wohnungslosenhilfe **nicht alle** im Folgenden genannten Teilgruppen ab.

Von Hilfen in Wohnungsnotfällen oder Wohnungsnotfallhilfe wird dann gesprochen, wenn ein lokales Hilfesystem alle Teilgruppen der Wohnungsnotfälle abdeckt oder abdecken soll (Planungsebene).

Die folgende Definition und ihre Erläuterungen folgen (weitgehend im Wortlaut) der vom Forschungsverbund „**Wohnungslosigkeit und Hilfen in Wohnungsnotfällen**“ im Oktober 2005 veröffentlichten Fassung.ⁱ

Definition

Wohnungsnotfälle sind Haushalte und Personen mit einem Wohnungsbedarf von hoher Dringlichkeit, die aufgrund besonderer Zugangsprobleme (finanzieller und/oder nicht-finanzieller Art) zum Wohnungsmarkt der besonderen institutionellen Unterstützung zur Erlangung und zum Erhalt von angemessenem Wohnraum bedürfen.

Zu den Wohnungsnotfällen zählen Haushalte und Personen, die

A aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen sind, darunter

A.1 ohne eigene mietrechtlichⁱⁱ abgesicherte Wohnung (oder Wohneigentum) und nicht institutionell untergebracht, darunter

A.1.1 ohne jegliche Unterkunft

A.1.2 in Behelfsunterkünften (wie Baracken, Wohnwagen, Gartenlauben etc.)ⁱⁱⁱ

A.1.3 vorübergehend bei Freunden, Bekannten und Verwandten untergekommen

A.1.4 vorübergehend auf eigene Kosten in gewerbsmäßiger Behelfsunterkunft lebend (z. B. in Hotels oder Pensionen)

A.2 ohne eigene mietrechtlich abgesicherte Wohnung (oder Wohneigentum), aber institutionell untergebracht, darunter

A.2.1 per Verfügung, (Wieder-)Einweisung oder sonstiger Maßnahme der Obdachlosenbehörde oder zuständigen Ordnungsbehörde untergebracht (ordnungsrechtlich untergebrachte Wohnungsnotfälle)^{iv}

A.2.2 mit Kostenübernahme nach Sozialgesetzbuch – SGB – II oder SGB XII vorübergehend in Behelfs- bzw. Notunterkünften oder sozialen Einrichtungen untergebracht (durch Maßnahmen der Mindestsicherungssysteme untergebrachte Wohnungsnotfälle)

A.2.3 mangels Wohnung in sozialen oder therapeutischen Einrichtungen länger als notwendig untergebracht (Zeitpunkt der Entlassung unbestimmt), bzw. die Entlassung aus einer sozialen oder therapeutischen Einrichtung oder aus dem Strafvollzug steht unmittelbar bevor (innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen) und es ist keine Wohnung verfügbar.^v

B unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind, weil

- B.1 der Verlust der derzeitigen Wohnung unmittelbar bevorsteht wegen Kündigung des Vermieters/der Vermieterin, einer Räumungsklage (auch mit nicht vollstrecktem Räumungstitel) oder einer Zwangsräumung
- B.2 der Verlust der derzeitigen Wohnung aus sonstigen zwingenden Gründen unmittelbar bevorsteht (z. B. aufgrund von eskalierten sozialen Konflikten, Gewalt geprägten Lebensumständen oder wegen Abbruch des Hauses)

C in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben, darunter

- C.1 in Schlicht- und anderen Substandardwohnungen, in die Wohnungsnotfälle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit mit regulärem Mietvertrag untergebracht wurden.^{vi}
- C.2 in außergewöhnlich beengtem Wohnraum (nach Haushaltsgröße gestaffelte flächen- oder raummäßige Unterversorgung: bei Einpersonenhaushalten Unterschreitung der Mindestwohnfläche von 20 qm; bei Zweipersonenhaushalten von 29 qm oder alternativ: zwei Personen in Ein-Raum-Wohnung; bei Drei- und Mehrpersonenhaushalten: zwei und mehr Personen mehr als zur Verfügung stehende Wohnräume, die Küche nicht mitgerechnet).^{vii}
- C.3 in Wohnungen mit völlig unzureichender Ausstattung (z.B. Fehlen von Bad/Dusche oder WC in der Wohnung)
- C.4 in baulich unzumutbaren bzw. gesundheitsgefährdenden Wohnungen (entsprechend den einschlägigen baurechtlichen Bestimmungen)
- C.5 mit Niedrigeinkommen und überhöhter Mietbelastung (zu berechnen oberhalb der Grenzen von Mindestsicherung unter Berücksichtigung des Entlastungseffektes durch das Wohngeld)^{viii}
- C.6 aufgrund von gesundheitlichen und sozialen Notlagen
- C.7 in konfliktbeladenen und Gewalt geprägten Lebensumständen

D als Zuwanderinnen und Zuwanderer in gesonderten Unterkünften^{ix} von Wohnungslosigkeit aktuell betroffen sind, darunter Haushalte und Personen, die

- D.1 mit (Spät-)Aussiedlerstatus in speziellen Übergangsunterkünften,
- D.2 als Flüchtlinge mit Aufenthaltsstatus von länger als einem Jahr von Wohnungslosigkeit betroffen und in speziellen Übergangsunterkünften untergebracht sind

Hinweis: Diese Gruppe wird in der von der BAG W verwandten Definition nur bei der Schätzung der Wohnungsnotfälle verwandt; nicht bei der Erfassung der Klientel des Hilfesystems

E ehemals von Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht waren, mit Normalwohnraum versorgt wurden und auf Unterstützung zur Prävention von erneutem Wohnungsverlust angewiesen sind, darunter

- E.1 in spezifischer institutionell geregelter, zeitlich begrenzter Nachbetreuung (Maßnahmen der persönlichen Hilfe in Wohnungen, so genanntes „Betreutes Wohnen“)^x
- E.2 ohne institutionell geregelte Nachbetreuung aber mit besonderem – punktuell, partiellem oder umfassendem – Unterstützungsbedarf zur dauerhaften Wohnungsversorgung (wohnergänzende Unterstützung).^{xi}

Personen nach Punkt D ist definitorisch eigentlich der Gruppe 1 zuzuordnen (weil aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen), sind aber aufgrund ihrer besonderen Herkunfts- und Lebenssituation und der in der Regel auch gesonderten administrativen Zuordnung gesondert zu erfassen und zu analysieren.

Die Fallgruppe E unterscheidet sich von den anderen Gruppen dadurch, dass die akuten Wohnungsnotprobleme zwar gelöst sind, aber zur Stabilisierung der Wiedereingliederung in normale Wohnverhältnisse spezifische Nachbetreuung noch andauert bzw. wohnergänzende Unterstützung bei Bedarf über einen längeren Zeitraum verfügbar sein muss. Unter dem Gesichtspunkt der Verbesserung von Effektivität und Nachhaltigkeit von Hilfen wurde daher die Definition und Typologie von Wohnungsnotfällen entsprechend erweitert.

ⁱ Institut Wohnen und Umwelt GmbH, GSF e. V. – Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Frauenforschung e. V., GISS- Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e. V., Gesamtbericht Forschungsverbund „Wohnungslosigkeit und Hilfe in Wohnungsnotfällen“, Oktober 2005 (Vergl. www.bagw.de)

ⁱⁱ Nicht als mietrechtlich abgesichertes Wohnverhältnis gelten Unterbringungsformen, die im Mietrecht ausdrücklich vom Mieterschutz ausgenommen werden (§ 549 Abs. 2 BGB), wie beispielsweise Hotelunterbringungen („zum vorübergehenden Gebrauch“) und Unterbringungen in Wohnraum, der von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder anerkannten privaten Trägern der Wohlfahrtspflege angemietet wurde, um ihn (ohne Mieterschutz) Personen mit dringendem Wohnungsbedarf zu überlassen. Die solchermaßen Untergebrachten bleiben bis zur Absicherung eines Mietverhältnisses mit Mieterschutz aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen.

ⁱⁱⁱ Abgrenzungskriterium zur Wohnung stellt nach der Definition der amtlichen Statistik (Sozialhilfestatistik, Gebäude- und Wohnungszählung) das Fehlen von Küche bzw. Kochnische dar. Unterkünfte werden als „sonstige Wohneinheiten“ erhoben.

^{iv} Ordnungsrechtliche Unterbringung kann erfolgen in kommunale Obdachlosenunterkünfte, andere Notunterkünfte, zweckbestimmte Normalwohnungen oder per Wiedereinweisung in die bisher bewohnte Wohnung.

^v Dazu zählen auch Personen, für deren institutionelle Unterbringung Wohnungslosigkeit nicht ursächlich war.

^{vi} Trotz der mietvertraglichen Regelung stellt auch diese Form der Unterbringung eine nicht dauerhafte und nicht ausreichende Form der Wohnungsversorgung dar.

^{vii} Zur Abgrenzung der Fallgruppen C.2 bis C.4 wurde auf gängige normative Vorgaben in der Literatur sowie auf Forschungsergebnisse zurückgegriffen.

^{viii} Das IWU hat auf der Grundlage der ehemaligen Bestimmungen des BSHG ein Konzept für überhöhte Mietbelastung entwickelt. Danach wäre von einer überhöhten Mietbelastung dann zu sprechen, wenn die Mietbelastung höher ist als 50 v.H. des die Sozialhilfegrenzen überschreitenden Einkommens. Diese Definition berücksichtigt noch nicht die Auswirkungen des geänderten SGB II: für den für die Wohnkosten einzusetzenden Anteil des befristeten Zuschlags - § 24 SGB II – wird nicht ohne weiteres von der 50 v.H.-Grenze auszugehen sein.

^{ix} Im folgenden wird nur auf die Zuwanderinnen und Zuwanderer eingegangen, die - erstens - nicht in den anderen Kategorien mehr oder weniger automatisch schon enthalten sind, weil sie in gesonderten Unterbringungssegmenten versorgt werden und einen besonderen Rechtsstatus haben und die - zweitens - das Recht haben, in Deutschland einen Wohnsitz zu begründen, einen Wohnberechtigungsschein zu beantragen etc.. Andere Migrantinnen und Migranten in speziellen Übergangsunterkünften (beispielsweise mit Asylbewerberstatus und keiner oder nur kurzfristiger Aufenthaltsgenehmigung/Duldung) fallen insoweit nicht unter die Definition von Wohnungsnotfällen, als dass die Gründung eines (legalen) Wohnsitzes und die Versorgung mit mietrechtlich abgesicherten Wohnungen per Gesetz ausgeschlossen ist. Dennoch sind Umfang, Unterbringungssituation und Lebenslagen dieser Gruppen im Kontext der Wohnungsnotfallproblematik von Interesse, zumal wenn sie im System der Hilfen in Wohnungsnotfällen als Klientel in Erscheinung treten.

^x Zielgruppen vorrangig von Angeboten der Wohnungslosenhilfe freier Träger, die sich durch bestimmte Anforderungen von Hilfen in „...’klassischen’ Unterkünften, ’klassischen’ stationären Einrichtungen, ’reinen’ Beratungsangeboten und anderen Hilfefeldern ...“ abgrenzen lassen. Maßstäbe zur Abgrenzung der Fallgruppe E und ihrer

Untergruppen nach dem Kriterium der Wohndauer in Verbindung mit Betreuungsbedarf müssen erst noch entwickelt werden. Nach bisherigen wissenschaftlichen Befunden war davon auszugehen, dass praxisübliche Befristungen für Übergangs- bzw. Nachbetreuung im Anschluss an die Integration in normale Wohnverhältnisse in der Regel nicht ausreichen und für die Zielgruppe „ehemals Wohnungslose bzw. von Wohnungslosigkeit Bedrohte“ besondere wohnergänzende Betreuungsangebote für einen längeren Zeitraum bereitgestellt werden sollten.

^{xi} Zielgruppen vorrangig von kommunalen Angeboten im Rahmen spezifischer Ansätze zur dauerhaften Wohnungsversorgung von Wohnungsnotfällen. Von „dauerhafter Wohnungsversorgung“ ist dann auszugehen, wenn ehemals wohnungslose bzw. anderweitig von Wohnungsnot betroffene Personen und Haushalte eine vermittelte oder mit präventiver Intervention gesicherte Normalwohnung – bei Bedarf mit persönlicher Unterstützung – halten konnten bzw. wenn bei Wegzug kein Rückfall in die Wohnungslosigkeit erfolgte.